

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	10 (2001)
Artikel:	Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva
Autor:	Giger, Hubert
Kapitel:	4: Die Dorfbewohner im Zeichen der Hexenverfolgung : Kläger und Angeklagte
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*«Bin ich, so bin
ich nicht allein
ein Hexenmeister.»*
(Baltzer Fopper)

4. Die Dorfbewohner im Zeichen der Hexenverfolgung: Kläger und Angeklagte

Die Fragen, die uns in diesem Kapitel vor allem beschäftigen, sind: Welche Vorwürfe wurden gegen die Hexen und Hexenmeister erhoben? Was verstanden die Dorfbewohner, die in den Quellen «Zeugen» genannt werden, unter Zauberei und Hexenwerk? Neben *sozialen* und *wirtschaftlichen Aspekten* der Zeit der Hexenverfolgung sollen auch die *religiösen Hintergründe* aufgedeckt werden. Wir versuchen, einen Blick hinter die Kulissen einer Dorfgemeinschaft zu werfen. Die Informationen, die wir aus den Zeugenaussagen erhalten, sind meist recht spärlich. Während eines Prozesses notierten die Gerichtsschreiber meistens nur die Anklagepunkte und die Bekennnisse unter der Folter. Die Beschuldigten konnten selten Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Der Vergleich der Protokolle aus mehreren Gerichtsgemeinden erlaubt jedoch, gewisse Grundzüge der Hexenverfolgung hervorzuheben und die Stimmung zur Zeit der Hexenverfolgung ansatzweise zu erfassen.

«Die alte Dorfgesellschaft der Surselva bestand vorwiegend aus Bauern, Handwerkern und einigen aristokratischen Familien, die trotz Solddiensten und führender politischer Stellung im Bauerntum verwurzelt blieben.»¹ Was Jon Mathieu für das Unterengadin feststellt, gilt auch für die Surselva: «Im Unterengadin war die Landwirtschaft nicht bloss die wichtigste der weltlichen Beschäftigungen (für den Geist und die Seele sorgte die Theologie), sie war das Leben schlechthin. Sie brachte die notwendigen Güter hervor, prägte die gesellschaftlichen Beziehungen und bildete ganz allgemein den Alltag und die Welt der meisten Leute. Fast jedermann war mit dem Boden verbunden.»²

¹ DEPLAZES: Die Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein und die Dorfgemeinde Laax, S. 70.

² JON MATHIEU: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800, Chur 1987.

Zu einer ähnlichen Beurteilung kommt Peter Liver. Er bemerkt über die Nachbarschaft: Die «Nachbarschaft hatte auch das stärkste soziale Eigenleben. Namentlich in der eng geschlossenen romanischen Dorfgemeinde bilden die Einwohner einen durch die intensivsten und mannigfachsten Beziehungen geschlossenen und homogenen Gesellschaftskörper. Es sind nicht nur die Bindungen der genossenschaftlichen Marknutzung und die gemeinsamen Interessen, welche gegenüber den Nachbargemeinden wahrzunehmen sind, es ist auch die Gemeinschaft des täglichen Umganges, des geselligen und des kirchlichen Lebens.»¹

In sprachlicher und konfessioneller Hinsicht war die Surselva eine gemischte Region. Die Bergbauern sprachen, mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden Obersaxen, Vals, Safien, Valendas, Versam und Ilanz (zweisprachig), romanisch. In den Quellen der Hexenprozesse herrscht das Deutsche als Amtssprache vor. Nur einzelne Wörter in den Protokollen und einige Urteilsverkündigungen der Gerichtsgemeinde Gruob wurden in romanischer Sprache notiert. Nach der Reformation hatten Trin, Flims, das Safiental, ein Teil der Gruob (ohne Falera, Ruschein, Ladir, Laax und Schluein), Duvin und Waltensburg im Laufe des 16. Jahrhunderts den reformierten Glauben angenommen. Die Gemeinden Sagogn und Sevgein entwickelten sich zu paritätischen Gemeinden, in denen aber die Mehrheit der Bevölkerung am alten Glauben festhielt.²

Über sprachliche und konfessionelle Grenzen hinweg wurden alle Volksschichten vom Hexenwahn erfasst. Hexen und Hexenmeister wurden in romanischen und deutschen, in katholischen und reformierten Gebieten gleichermaßen verfolgt. Im Zeitraum von 1650 bis 1730 änderte sich an den Vorwürfen gegenüber den Angeklagten praktisch nichts.

Die Hexenverfolgung hatte folgenschwere Auswirkungen auf die Dorfbewohner und ihre Beziehungen untereinander. Gemeinsame Interessen und soziale Funktionen wie die nachbarliche Hilfe wichen einem Klima der Angst und des Misstrauens. Geschürt wurde diese Angst vor allem durch die Denunziation.

¹ LIVER: Die Bündner Gemeinde, S. 9f.

² EMIL CAMENISCH: Bündnerische Reformationsgeschichte, Chur 1920, S. 261-315. Auch unter der vorwiegend katholischen Bevölkerung anderer Ortschaften befanden sich Reformierte, so z.B. in Ruschein und Ladir (um 1656 noch elf Protestant in beiden Dörfern zusammen), S. 268.

4.1. Die Denunziation

Die Denunziation spielt eine entscheidende Rolle in der Geschichte der Hexenverfolgung. Durch dieses Verfahren wurden nicht nur Ketzer, sondern auch vermeintliche Hexen ausfindig gemacht. Während der Folter mussten die Angeklagten die Namen ihrer «Komplizen» auf dem Hexensabbat nennen. Dies war ein wichtiger Schritt der Beweisführung. Die Richter konnten geltend machen, dass es sich um eine Verschwörung grösseren Ausmasses handle. Weil den Gefolterten mehrere Namen abgepresst wurden, verbreitete sich die Hexenverfolgung rasch von einer Gerichtsgemeinde zur anderen und auch innerhalb der Gerichtsgemeinden in den Dörfern. Anhand einiger Quellen lässt sich der «Weg» der Denunziation verfolgen.

Die Akten der ersten Hexenprozesse in Vals und im Lugnez sind nicht mehr vorhanden. Das älteste vollständige Gerichtsprotokoll, das uns überliefert ist, hält den Prozess vom Juni/Juli 1652 gegen Urschla Wagauw von *Obersaxen* fest. Urschla bekannte, dass eine «Thrina an der Egcka» mit ihr am Hexentanz gewesen sei.¹ Bei dieser Thrina handelt es sich um die erste bekannte Hexe der Gerichtsgemeinde *Waltensburg*, nämlich um Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg, wie das Protokoll des dortigen Gerichtsschreibers bestätigt:

«Erstlich haben wir bericht vonn der oberkeit Obersax, dz die Urschla Wagauw habe bekhent in der marter, nach der marter, dz Thrina Joß Jonn Ping seige in der hexsen thantz gewest.»²

Das Gericht einer Gerichtsgemeinde berichtete der anderen über das Treiben der Hexen. Waltensburg informierte die *Gruob*: Die Hexe Anna Christ Lutzy von Rueun hatte Anna Jon Biat von Ilanz denunziert («Anna Jon Bigiat von Safgiein und sein dochter, welche wonhaft seint zue Illlantz»).³ Die erste bekannte Hexe der Gerichtsgemeinde Gruob wurde auch von (hingerichteten) Hexen aus dem Lugnez angezeigt:

¹ Obersaxen 1652, U. Wagauw von Obersaxen, 5. Bekenntnis.

² Waltensburg 1652, T.J.J. Ping von Waltensburg, Indizien. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 213. Leider wissen wir nicht, welche Hexen Urschla Wagauw von Obersaxen denunziert hatten.

³ Waltensburg 1652, A.C. Lutzy von Rueun, Bekenntnis.

«Item so sein sie (Anna Jon Biat) nach lut dargeben etlichen personen in Langnez oder Waltenspurg, wellhe ihre bekantnus bis auf den tot bestetet, in den hexentänzen gewesen.»¹

Weitere Beispiele: Barbla Claudi von Ilanz denunzierte Brida Jon Chasper von Rueun. Eine Komplizin von Anna Bargatzi von Obersaxen soll Urschla Delbin gewesen sein, die 1654 in der Gerichtsgemeinde *Laax* hingerichtet wurde. Im Jahre 1655 gab eine Hexe der Gerichtsgemeinde Hohentrins, Thrina Kropffin, drei andere an: Anna Jon Donau von Laax, Dorothe Claus von Ilanz und Menga Duff von Falera.

In der Zeit des Hexenwahns war es sogar gefährlich, eine Freundschaft zu pflegen. Eine Hexe von Castrisch liess der Anna dilg Ambrosi von Rueun (1718 vor Gericht) einen Gruss ausrichten:

«Maria Paul da Schinden zeüget, dz eine von Castrischs dise Anna nachgefraget, sagende, sie seye ihre liebste gspillen, sie solle doch grüzen, welche gleich hernach zu Illanz hingerichtet worden.»²

Durch diesen Gruss wurde eine weitere «Hexe» verraten. Auch die letzte Hexe in der Surselva, Trina Flury Capitschen von Sevgein, wurde von drei hingerichteten Hexen der Gerichtsgemeinde Gruob denunziert.

Die Denunzianten nannten meistens Personen, die sie kannten, d.h. die innerhalb der gleichen Gerichtsgemeinde wohnten. Ein erstes Beispiel haben wir für die Gerichtsgemeinde Obersaxen: Anna Bargatzi soll mit Urschla Wagauw auf dem Hexentanz gewesen sein; Elscha Mierer soll mit Brida Ragall und Anna Bargatzi dabei gewesen sein. Jede der Hexen, die im Jahre 1652 in Waltensburg vor Gericht stand, wurde von einer andern angezeigt. Die erste bekannte Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg, Thrina Joss Jon Ping, denunzierte an die zwanzig Personen, darunter Thrina Chatz von Rueun, Nesa Sallaman von Waltensburg und Barbla Jöry Henny von Andiast. Überdies gestand Thrina, dass sie auch ihre Enkelin, die dreizehnjährige Barbla Christ Waulser, in die Hexenkünste eingeweiht habe. Jon Padrut von Rueun hatte Maria Joss Jon Ping von Waltensburg am Hexensabbat gesehen. Maria, die 1671 gefangen genommen wurde,

¹ Gruob 1652, A.J.Biat von Ilanz, Indizien. Die Tochter von Anna wurde in keinen Hexenprozess verwickelt.

² Waltensburg 1718, A.d.Ambrosi von Rueun, 16. Zeugenaussage. Die Hexe, die Anna grüssen liess, war wahrscheinlich eine jener Frauen, die 1699 oder 1700 zum Tode verurteilt wurde.

nannte ihre Dorfgenossin Anna Conzin, die am Hexentanz gewesen sein soll (Anna Conzin wurde zwei Monate nach Maria Joss Jon Ping verhaftet).

In der Gerichtsgemeinde Laax können wir ebenso eine Linie von einer Hexe zur nächsten ziehen. Urschla Delbin denunzierte 1654 Anna und Barbla Jon Donau; Anna Jon Donau gab 1657 Julscha Jöri Frawi und Anna Jon dil Christ an, welche jedoch erst 15 Jahre später offiziell der Hexerei beschuldigt wurden!

Auch in der Gerichtsgemeinde Vals gaben die Angeklagten unter der Folter die Namen anderer Personen preis. Lenna Joss nannte 1655 die Namen der zwei Hexen Maria Schnideri und Elsi Schwarz und des Hexers Peter Lorentz. Maria Schnideri ihrerseits denunzierte Lenna Joss, Elsi Schwarz und Peter Lorenz.

Das Gleiche gilt für das Jahr 1699. Die Hexen und Hexenmeister, die in jenem Jahr in der Gruob gefangengenommen wurden, mussten dem Gericht andere Verdächtige nennen. So wurden weitere Mitglieder der «Hexensekte», die es gemäss der Theologie der Dämonologen gab, ausfindig gemacht. Oft denunzierten die Angeklagten auch Personen, die bereits als Hexen und Hexenmeister verdächtigt wurden. Dies um den Richtern zu beweisen, dass ihre Aussagen «glaubwürdig» seien!

Denunzianten und Denunzierte zeichnete der Gerichtsschreiber oft separat neben den Protokollen auf. Für das Hochgericht Lugnez besitzen wir eine 25-seitige Liste von 31 Hexen und Hexenmeistern, die andere Personen der Hexerei bezichtigten.

Wie wir im Kapitel 2.8. erwähnt haben, stand die Gerichtsgemeinde Safien während der Hexenverfolgung im engen Kontakt mit den Nachbargemeinden Thusis, Heinzenberg, Tschappina und Schams. Der Gerichtsschreiber von Safien erkundigte sich bei diesen Gemeinden, ob die Verurteilten auch Personen von Safien denunziert hätten. Nicht selten wurde auch Druck ausgeübt, wie ein Beispiel aus der Prättigauer Gerichtsgemeinde Castels zeigt. Als das Gericht in Jenaz drei Frauen nach der Folter freiliess, drängten die anderen Gemeinden, dass man gegen die «mit dem gotteslesterlichen abscheulichen laster des hexenwerchs behafteten personen mit merer scherpfe» als bisher verfahre und bestrafte.¹

¹ SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 77.

In diesem Zusammenhang sind noch einige Bemerkungen anzufügen:

1. Nicht alle denunzierten Personen wurden gefangengenommen.
2. Zur Denunziation kamen andere Verdachtsmomente hinzu, welche die Angeklagten schwer belasteten. Ebenso wichtig waren Zeugenaussagen, damit eine Person nach geltendem Recht verhaftet werden konnte.
3. Die Denunziation allein löste nicht immer Hexenverfolgungen aus. Für den neuerlichen Ausbruch der Prozesse 1671 in Waltensburg, 1675 in Disentis und 1699 in Vella und Ilanz waren andere Gründe ausschlaggebend. Für die Jahre 1671 und 1675 ist es schwierig, eine Erklärung zu finden. Die Prozesse des Jahres 1699 lassen sich auf zwei Ursachen zurückführen: Um 1695 fanden Hexenprozesse am Heinzenberg, statt. Die Behörden der Surselva sahen sich wohl veranlasst, ebenfalls in ihren Gemeinden nach vermeintlichen Hexen zu suchen. Überdies war 1699 das Jahr vor der Jahrhundertwende. Dies hatte wohl in vielen Menschen Weltuntergangs- und Endzeitstimmung hervorgerufen. Um ein Strafgericht Gottes abzuwenden, wurde versucht, das «Böse» auszurotten – wie es in den Sittenmandaten hiess.

4.2. Gerüchte und Verdächtigungen

4.2.1. Die ersten Indizien

Aufgrund der Denunziation wurde eine Person der Hexerei verdächtigt, auch wenn sie bis anhin ein rechtschaffenes Leben geführt hatte. Folglich haftete an der beschuldigten Person ein «schlechter Leumund».

In den ersten Notizen, die ein Gerichtsschreiber aufgrund von Gerüchten und vorerst ohne ausführliche Zeugenaussagen niederschrieb (in den Quellen meistens Indizien genannt), steht oft, dass die verdächtigen Personen einen «bösen Namen» hatten. Weiter wurde ihnen ein «schlechter Lebenswandel» vorgeworfen. Und schliesslich konnte auch die Verwandtschaft mit bereits hingerichteten Hexen und Hexenmeistern ein Grund sein, der Sache auf den Grund zu gehen und Zeugen aufzubieten, um die Vorwürfe zu konkretisieren.

Anna Christ Lutzy soll «ein böses leben und wandel gefüret» haben, Jon Padrut sei «von jugent auf frech und boshaftig» gewesen, und Brida Jon

Chasper geriet wegen ihrer «missethaten» in den Ruf, eine Hexe zu sein.¹ Maria Joss Jon Ping von Waltensburg, die 1671 sterben musste, war folgendermassen beschuldigt worden:

«Erstlichen ist sy von jugen uff ein *freches ungehorsamest mensch* gewesen. Auch mit grosem ergernuß gelebt. Ist *eines hexen tochter und einer hexen bäsi*, hat auch alzeit *ein böss namen* getragen an hexenwerch und *huorey*, so sy von jeder man ist derfür gehalten worden.»²

Die Anschuldigungen gegen Maria wogen schwer, so dass «jederman» überzeugt war, sie sei eine Hexe. Dies gilt auch für Menga Duff von Falera. Die Indizien wurden 1661 folgendermassen formuliert: Sie sei schuldig, weil sie «von jugend auf in bösem gschrei gewesen, huorei, ehebruch, dieberei, bluotschand, hexerei halben». ³

Urschla Delbin von Schluein «soll allezeit eines bösen nammenss gsin, so wol zu Schleüwiß (Schluein), alß zu Lax». An Anna und Barbla Jon Donau haftete ein schlechter «lümbdenß» (Leumund), weil Urschla Delbin die beiden unter der Folter als Hexen denunziert hatte.⁴

Auch die Hexen und Hexenmeister anderer Gerichtsgemeinden wurden beschuldigt, einen «bösen Namen (zu) tragen». In der Gruob der Jahre 1699 und 1700 schrieb der Aktuar oft lediglich: «Fama», d.h. ein Gerücht hatte sich gegen eine Person verbreitet, und «Imputatio», d.h. die/der Angeklagte war von anderen Hexen und Hexenmeistern denunziert worden.

Trina Flury Capitschen wurde noch im Jahre 1732 angeklagt, sie sei eine «mit dem laydigen teuffel verbundene zauberin und hexe (...).»⁵

¹ Waltensburg 1652, A.C. Lutzy, J. Padrut und B.J. Chasper (alle von Rueun), Indizien.

² Waltensburg 1671, M.J.J. Ping von Waltensburg, Indizien. Maria war die Tochter von Thrina Joss Jon Ping und die Tante (bäsi) des dreizehnjährigen Mädchens Barbla Christ Waulser. Die kursiven Passagen und die Bemerkungen in Klammer in einem Zitat stammen vom Autor dieser Arbeit.

³ Gruob 1661, M. Duff von Falera, 1. Indiz.

⁴ Laax 1654, U. Delbin von Schluein, 14. Indiz; Laax 1657, A.J. Donau von Laax, 3. Indiz und B.J. Donau von Laax, 4. Indiz.

⁵ Laax 1732, T.F. Capitschen von Sevgein, Indiz.

4.2.2. Der Argwohn

Das Wort «Argwohn» oder «Verdacht» (romanisch: suspect) begegnet uns immer wieder in den Zeugenaussagen. Wenn jemandem ein Unglück zustiess oder etwas «Unnatürliches» widerfuhr, wurde Verdacht geschöpft. Für ein Unglück wurde eine Person verantwortlich gemacht. Das Erstaunliche ist, das sich viele Leute an ein unerklärliches und weit zurückliegendes Geschehen erinnern konnten.¹

Eine Zeugin erinnerte sich, dass Thrina Chatz von Rueun sie vor vier Jahren um ein «wenig theig» gebeten habe:

«Also habe sy geben, so hat die Thrina gesagt: Ich will flissig beten umb euch, so ist ein khleine zeit darnach khomen in einen schenckhel, dz sey noch uf den heutigen tag hat, in deme habe sy *suspect* uf ihren gehabt.»²

Die Wöchnerin Barbla Jacob Nut zeugte gegen ihre Hebamme Mengia Jon Calluster von Siat. Sie (Barbla) habe ein totes Kind geboren, «aber sey khein übel von ihnen gewüst, noch khein suspect khan biß nach deme, dz sey in argwon gsein ist, habe sey dacht, ob die Mengia dz schuldig werde».³ Die Frau, die ein totes Kind gebar, schöpfte erst Verdacht, als sich der Hexenwahn ausbreitete und Mengia dessen Opfer wurde. Die Hexenprozesse erzeugten ein Klima der Angst, des Misstrauens und der Verdächtigungen, das in anderen Zeiten in diesem Masse kaum hätte entstehen können. Anna Hans Gudenz hatte bereits Angst und bekam Schmerzen, wenn sie ihre Hebamme Trina Curau Caliesch von Sevgein nur sah!⁴

Wie schlimm sich die Hexenvorstellungen auswirkten, veranschaulicht ein anderes Beispiel auf eindrückliche Weise. Anna Conzin von Waltensburg wurde der Hexerei verdächtigt, weil zwei Männer in ihre Stube hineinblickten und dort anstatt Anna einen schwarzen Hund mit einigen Frauen sahen.⁵ Die beiden Männer schöpften Verdacht. Mit anderen Worten: Anna Conzin wurde beschuldigt, sich in einen schwarzen Hund verwandelt zu haben!

¹ Dazu auch DAVID MEILI: Hexen in Wasterkingen. Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts, Basel 1980, S. 67f.

² Waltensburg 1652, T. Chatz von Rueun, 7. Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1652, M.J. Calluster von Siat, 3. Zeugenaussage.

⁴ Laax 1672, T.C. Caliesch von Sevgein, 2. Zeugenaussage.

⁵ Waltensburg 1672, A. Conzin von Waltensburg, 9. Zeugenaussage.

Eine Begegnung zwischen Barbla Jon Donau von Laax und einem Mann wurde als unnatürliche Begegnung wahrgenommen. Weil Barbla unvermutet vor dem Brinkazi von Trin im Wald aufgetaucht war («sy gehelings von dem gsteüd hinab gsprungen in dem weg»), folgerte er, Barbla müsse eine Hexe sein.¹ Sie hatte durch ein verdächtiges Verhalten auf sich aufmerksam gemacht.

Die Beschuldigungen gegen eine Hexe oder einen Hexenmeister mussten nie bewiesen werden. Das war während der Hexenverfolgung auch nicht nötig, denn die Folter (die Folterkammer wurde der «Ort der Wahrheit» genannt) würde es an den Tag bringen. Die Richter verfuhren nach dem Motto: Jemand, der als Hexe oder Hexenmeister beschuldigt wird, ist auch schuldig!

Anna Jon dil Christ soll ein Brot gestohlen haben. Die Frau des Meisters Gieri meldete dem Gericht folgendes: Als sie Korn mahlte, sei Anna Jon dil Christ von Laax vorbei gekommen und habe gesagt, «wie daß es so wol male, auch dz mell gelobdt wie hüpb̄ es sey. Daruf den sie gebachedt, und dz brodt allerdings gfeldt, thragt einen sunderen suspect gegen dißer frowen.»²

Während der Zeit der Hexenverfolgung konnte bereits eine unvorsichtige Bemerkung schlimme Folgen haben. Catharina Christ Tomasch von Silgin gab der Maria Joseph de Andreia Jan Paull Milch zu trinken mit der Bemerkung: «(...) trinck und förchte nicht (...». Maria wurde stutzig, sie erschrak und «hat nit mehr trinckhen wollen, danoch heim gangen, angentz habe iro schröklich wehe gethon».³ Catharina wollte die Frau wahrscheinlich überzeugen, dass ihre Milch weder vergiftet noch verhext sei, und dadurch machte sie sich erst recht verdächtig.

Die Indizien gegen eine Hexe blieben auch im Jahre 1718 dieselben wie in früheren Jahren. Im Protokoll über Anna dilg Ambrosi von Rueun lesen wir, dass sie ein «schlechtes und argwöhnisches Leben» geführt habe und somit verhört werden sollte.⁴

¹ Laax 1657, B.J. Donau von Laax, 3. Zeugenaussage.

² Laax 1672, A.J. d. Christ von Laax, 7. Zeugenaussage.

³ Lugnez (ohne Datum), C.C. Tomasch von Silgin, 4. Zeugenaussage. Ein ähnlicher Fall ereignete sich zwischen Barbla Schwizere von Pitasch und der Zeugin Trina Lgizi Cabalzar.

⁴ Waltensburg 1718, A.d. Ambrosi von Rueun, Indizien. Anna dilg Ambrosi war die letzte Hexe, die in der Gerichtsgemeinde Waltensburg gefangengenommen wurde.

Die Angst vor Hexen und Hexerei hatte weit um sich gegriffen. Dies erleichterte die Aufgabe der Hexenjäger, die kaum auf Widerstand stiessen. Die Zeugen sagten selten zugunsten einer Verdächtigten oder eines Verdächtigten aus. Die Behörden bemühten sich auch nicht, nach Gründen zu suchen, die zu einer Entlastung der verdächtigten Personen geführt hätten. Es galt, die Schuld zu beweisen, nicht die Unschuld! Überdies musste ein Zeuge selber damit rechnen, in einen Prozess verwickelt zu werden, falls er den Mut hatte, zugunsten eines Angeklagten auszusagen. Eines der wenigen Beispiele, bei welchem mehrere Zeugen zugunsten eines Hexenmeisters aussagten, betrifft Christ Mathiu von Castrisch. Sechs von 14 Zeugen berichteten, dass Christ ein rechtschaffener und ehrlicher Mann sei¹, aber er wurde trotzdem zu Tode gemartert.

Die Ankläger kamen meist aus demselben Dorf wie die Angeklagten. Gegen eine Hexe oder einen Hexenmeister traten mehrere Zeugen auf. Die Vorwürfe reichten vom «bösen Namen» über den Schadenzauber und die Verwandlung in Tiere bis hin zum Verstoss gegen die christlichen Sitten.

Bevor wir näher auf diese Vorwürfe eingehen, die gegen Hexen und Hexenmeister erhoben wurden, soll im nächsten Abschnitt das Verhalten der Angeklagten skizziert werden. Wie reagierten die Personen, die Schritt für Schritt in den Verdacht der Hexerei gerieten?

4.2.3. Das Verhalten der Verdächtigten

Die meisten betroffenen Personen bemerkten bald einmal, dass sie in Verdacht gerieten; reagierten sie nicht auf die Anschuldigungen, machten sie sich dadurch erst recht schuldig! Über Julscha dilg Durig von Siat heisst es:

¹ Gruob 1700, Christ Mathiu von Castrisch. Die letzten sechs Zeugen sagten, dass sie nichts Schlechtes über ihn wüssten. Aussagen zugunsten einer oder eines Angeklagten waren selten. Für Anna Jon Biat von Ilanz zeugte Ammann Casper Cabalzar. Anna habe fromme Eltern und gute «Altvordern» gehabt. Der Schreiber Stofel von Sevgein bestätigte die Aussage des Ammanns. Die Aufgabe der «Verteidigung» bestand ebenfalls darin, zugunsten der Angeklagten zu sprechen. Dies war jedoch nicht mehr als eine rein formal-juristische Angelegenheit, denn gemäss den vorliegenden Akten hatte kein Verteidiger Erfolg!

«Weiter haben bericht vonn der fendrich Jacob, dz es seye ihnen viel vich da-
ruf ganngen. Wann dz weib ist ein mal in hauß zu ihnen khomen, so seigent
er fendrich Jacob und bruoder unwillig über die Ulscha gewest und gesagt,
sei seige ein hexß, und sey zum stuben thür hinauß und *nichts gesagt.*»¹

Nach Ansicht der Obrigkeit hätte niemand eine solche Beschuldigung («sei seige ein hexß») auf sich sitzen lassen dürfen. Wir lesen in den angeführten Indizien, dass die Hexen sich nicht gegen das Schimpfwort Hexe «defendiert» hätten. Warum verteidigten sie sich nicht? Vielleicht glaubten die Angeklagten, dass dieses Schimpfwort keine nachteilige Folgen haben könne, oder sie hatten Angst vor einem Prozess, wo eine Aussage gegen mehrere stand. Für die Verdächtigten gab es keinen Ausweg, wenn sich die Mühlen der Justiz einmal in Bewegung gesetzt hatten, es sei denn, jemand konnte der Folter standhalten. Auch Uri Jon Martin Nut und Christ Mathiu wurden in der Öffentlichkeit als Hexenmeister beschuldigt und schwiegen.²

Andere Personen, die als Hexen beschimpft wurden, reagierten wiederum anders. Anna Jon Biat drohte einer Frau, sie werde sich rächen, falls sie nicht schweige.³ Catharina Christ Tomasch und eine andere Frau beschimpften einander gegenseitig, Hexen zu sein.⁴ Maria Joss Jon Ping meinte: «Hex bin kein, aber ein armen sündar wohl».⁵ Urschla Hans Plasch wurde misstrauisch, was dazu führte, dass sie den Nachbarn nicht mehr half, als sie um Unterstützung gebeten wurde.⁶ Regla Conzin hatte den Mut zu antworten, «wan sie ein hexß seye, solle man sie fachen (fan-
gen)(...)».⁷

Die meisten Verdächtigten lebten mit der Angst, gefangengenommen zu werden, z.B. Barbla Schwizere von Pitasch:

¹ Waltensburg 1652, J. d. Durig von Siat, 6. Zeugenaussage. Der Hexenglaube schlug Geistliche und Volk in seinen Bann. Der Geistliche Johann Genelin soll 1676 Maria Zippert von Schlans eine Hexe genannt haben, MÜLLER: Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, S. 36.

² Gruob 1699, U.J.M. Nut von Castrisch, 9. Zeugenaussage; Gruob 1700, C. Matthieu von Castrisch, Zeugenaussagen.

³ Gruob 1652, A.J. Biat von Ilanz, Indizien.

⁴ Lugnez (ohne Datum), C.C. Tomasch von Silgin, 3. Zeugenaussage.

⁵ Waltensburg 1671, M.J.J. Ping von Waltensburg, Zeugenaussagen.

⁶ Lugnez 1673, U.H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussagen.

⁷ Waltensburg 1718, R. Conzin von Waltensburg, Indizien.

«Daß alß man in Langnez (Lugnez) hinwider hexen processiert, sie (Barbla) gesagt, so man zu Ilanz oder in der Gruob anfahen würde, thete sie ferhten (fürchten), sie würde fliehen.»¹

Brida Ragall von Obersaxen wollte vom «Lieteneinpt» (Statthalter) wissen, «ob sey auch an geben von der Urschla oder von der Elscha (...).»²

Die Angst der Hexen lässt sich auch in den Protokollen von Laax-Sevgein nachweisen. Urschla Delbin soll einen Mann gebeten haben, sie nicht der Hexerei zu beschuldigen («nit ein solches gschrey von ihr aussmachen»). Ein ähnlicher Fall wie jener Brida Ragalls ist der von Julscha dil Stoffel:

«Habe die Julscha, nochdeme die Urschla (Urschla Delbin) gerichtet ist gsin, gegen der Gelga Christ Coray underschidlich klagt und under andern auch gsagt, dz sy so unschuldig und möge leichtlich von der Urschla angeben sein.»

Gleich wie Brida beteuerte auch Julscha ihre Unschuld. Margreta Risch Pitschen erkundigte sich bei der Frau des Ammanns, Gelga Christ Coray, ob sie gefangen werde. Barbla Jon Donau befürchtete, dass der Weibel (der Dorfpolizist) ihr eines Tages wohl eine schlechte Nachricht überbringen könnte:

«Hat dise Barbla einmol gegen den weibel Cuerad gsagt, wie sy nur förchte, wan er do abe khome, eß möchte einer leichtlich etwaß fehlen.»

Anna Jon dil Christ wunderte sich, dass der Weibel bei so schönem Wetter «umbgange» (anstatt das Heu zu ernten!) und beteuerte, dass sie unschuldig sei.³

In Laax war eine regelrechte Panik ausgebrochen. Barbla Jon Donau erahnte den Ausnahmezustand des Hexenwahns: «Es könne einem leicht etwas fehlen», d.h. es könne einem leicht ein Vergehen nachgewiesen werden. Die Angst trieb einige Frauen so weit, dass sie sich bei der Obrigkeit erkundigten, ob sie denunziert worden seien. Damit belasteten sie sich erst recht.

¹ Gruob 1700, B. Schwizer von Pitasch, 7. Zeugenaussage.

² Obersaxen 1652, B. Ragall von Obersaxen, Zeugenaussagen.

³ Laax 1654, U.Delbin von Schluein, 6. Zeugenaussage; Laax 1657, B.J.Donau von Laax, 1. Zeugenaussage; Laax 1672, A.J.d. Christ, 3. Zeugenaussage, J.d. Stoffel, 4. Zeugenaussage, M.R. Pitschen, 2. Zeugenaussage (alle drei Frauen von Laax).

Auch unter einigen Einwohnern des Safientals war eine grosse Unruhe entstanden, als die Hexe Greda Büleri gefangengenommen und im August 1657 hingerichtet wurde. Vermutlich war sie die erste Person, die in Safien als Hexe sterben musste. Eine Frau, Maria Luxi, wollte kurz danach dem Scharfrichter alle Schande sagen:

«(...) Man beschickt den hencker den schellmen, der thuei den lüden so leit oder ehr thuei ihnen unrächt, aber wen ehr käme und iren nemenss thun weti, so weti sey ihme alle schandt sagen (...).»

Weiter sagte Maria Luxi, dass sie wisse, wie es Gerda ergangen sei, sie (Maria) sei aber unschuldig. Maria Luxi und Maria Schuchteri zweifelten, ob Gerda Büleri wirklich schuldig sei.

Die Zeugen berichteten, dass sie gehört hätten, wie Maria Luxi und Gerda Büleri einander als Hexe beschimpft hatten. Auf gleiche Weise sollen auch Gerda und Anna Mureri aneinander geraten sein. Anna des Marti Gredig beteuerte, dass sie unschuldig sei, und erkundigte sich bei den Behörden, ob sie denunziert worden sei. Im schlimmsten Fall wolle sie fliehen. Wie die Zeugen berichteten, soll Anna Mureri sich für ihre Tochter Anna Gredig eingesetzt und behauptet haben, ihre Tochter sei keine Hexe. Anna Mureri wurde im November 1657 hingerichtet.¹

Erstaunlich ist die Tatsache, dass in der Surselva – im Gegensatz etwa zum Oberhalbstein – wenige verdächtigte Personen geflohen sind. Nur für die Gerichtsgemeinde Safien ist überliefert, dass mehrere Personen im gleichen Jahr geflohen waren. 1658 flohen sechs Männer vor den Behörden. Der Säckelmeister Dowig von Waltensburg hatte Maria Joss Jon Ping Geld angeboten, damit sie fliehen könne. Maria lehnte diese Hilfe aber ab!²

Dachten die meisten wie Nesa Sallaman, die meinte, sie wisse nicht, ob sie «aldo» sicher sei, aber noch hinzufügte: «Ein frommer mensch darf nichtß fürchten»?³

Eine der wenigen Persönlichkeiten des 17. Jahrhunderts, die sich öffentlich gegen die Hexenprozesse einsetzte, war der Jesuit Friedrich von Spee. Er hat die ausweglose Situation der Verdächtigten folgendermassen

¹ Safien 1657, Zeugenaussagen gegen Maria Luxi, Maria Schuchteri, Anna Mureri, Anna Gredig.

² Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping, 12. Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1652, N. Sallaman von Waltensburg, 2. Zeugenaussage.

beschrieben: Wenn jemand floh, würden die Richter erklären, dies sei ein ausserordentlich starkes Indiz dafür, dass sie/er schuldig sei und ein schlechtes Gewissen habe. Blieb die oder der Verdächtigte da, so sei auch das ein Indiz. Die Richter würden begründen, dass der Teufel diese Person festhalte, so dass sie nicht weggehen könne.¹

4.3. Der Schadenzauber an Leib und Gut

Im folgenden Teil werden diejenigen Anklagen analysiert, die in der Sur-selva am häufigsten gegen Hexen und Hexenmeister erhoben wurden. Eine Frage, der wir nachgehen, ist: Welche Gründe führten zu einer Anklage wegen Schadenzauber (maleficium)? Besprochen werden auch verschiedene Arten des Schadenzaubers.

4.3.1. Schadenzauber an Menschen

Die Dorfbewohner waren der Überzeugung, dass die Hexen und Hexer durch ihren Zauber den Tod eines Menschen verursachen können. Jon Lorange «deponierte» als Erster gegen Uri Jon Martin Nut von Castrisch:

«Er habe, alß sekelmeister Christ Corai von Kestriß krank gelegen, gewachet, verstanden und gehört sagen vom sekelmeister Corai, wegen deß hexenmeister Urich müesse er sterben; war damahlen nit föllig bei ihm selber. Darauff ein weil seige der Urich kommen ohne zu visitieren, gegen welchen aber der sekelmeister nichts geredet, an welcher krankheit dennoch sekelmeister gestorben.»²

Wie wir bereits gesagt haben, spielte es keine Rolle, wie die Zeugenaussage zustande kam. Sogar in einem Zustand, den man als nicht zurechnungsfähig bezeichnen könnte (der Kranke war «damahlen nit föllig bei ihm selber»), wurde die Zeugenaussage notiert und in diesem Falle ernst genommen. Der Sohn des verstorbenen Säckelmeisters gab später zu Pro-

¹ HAMMES: Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 21f.

² Gruob 1699, U.J.M. Nut von Castrisch, Zeugenaussage von Jon Jeri Josch. Der Säckelmeister Christ Corai vertrat im Namen der Gemeinde auch die Anklage gegen Baltzer Fopper von Schnaus (1680).

tokoll, «daß vor 10 Jahren der vatter mit dem Uori ein khuo zu merkten gehabt und einß getrunken in deß meister Johum hauß (...) Am andern tag seige er krank worden(...).» Der Grund für die Krankheit des Säckelmeisters könnte der Alkohol gewesen sein, wie aus einer anderen Zeugenaussage hervorgeht. Der Zeuge Banadeg Corai fragte den Säckelmeister, der ihm seine Kinder anvertraute, ob er vielleicht getrunken habe?¹ Dieser soll jedoch anderen Personen erzählt haben, dass Uri Jon Martin Nut an seiner Krankheit Schuld sei. Der Säckelmeister war wahrscheinlich ein Trinker, der sein schlechtes Gewissen beruhigen wollte (auch gegenüber seinen Kindern?). Noch kurz vor seinem Tode fand er einen Schuldigen für seine Krankheit. Für jede Art von Erkrankung bot der Hexenglaube eine bequeme Erklärung.

Ein ähnlicher Fall begegnet uns in den Zeugenaussagen gegen Christina Loreng Balzer von Castrisch. Als Lginard Bürchli noch lebte, hatte er das Gerücht verbreitet (wie sieben Zeugen aussagten), die gehbehinderte Christina habe ihm Tabak verkauft, und daraufhin seien seine Zähne verfault. Die Frau des Stiaffen Jon Josch und Jeri Banadeg ermahnten den Lginard, nicht derart zu reden, aber er wich nicht von seiner Meinung ab. Er wolle «darauf leben und sterben», dass die «hinkende Hexe» die Schuld an seinen faulen Zähnen trage. Lginard Bürchli wurde krank. Er sei «ganz brun worden, und umb daß herz habe er vil blauwe und geeli blatern gehabt».² Die Beschuldigungen Lginards lassen darauf schliessen, dass das Verhältnis zwischen ihm und Christina nicht das beste war. Oder trieb ihn nur die Verzweiflung darüber, dass er seine Zähne verlor, soweit, einen Sünderbock zu suchen? Die gehbehinderte Christina, die Tabak verkaufte, bot ihm eine Erklärung für seine Krankheit.

Der Prozess gegen Uri Jon Martin Nut und Christina Loreng Balzer begann, als die Belastungszeugen, Säckelmeister Christ Corai bzw. Lginard Bürchli, bereits gestorben waren. Die beiden Angeklagten gestanden unter der Folter, dass sie die Verstorbenen vergiftet hatten.

Barbla Schwizere von Pitasch wurde im Jahre 1700 unter anderem angeklagt, dass sie einem Knaben Kraut zu essen gegeben habe, «darvon der bub abgenommen und endlich gestorben (...». Die Verteidigung antwortete im Namen von Barbla folgendermassen:

¹ Ebenda.

² Gruob 1700, C.L. Balzer von Castrisch, Zeugenaussage.

«Daß sie ein knaben krauth geben, daß seige sie wol zufrieden, habe aber mit ihme und seinen kindern gesen (gegessen), und dannoch seige eß noch ein halb jahr angangen, ehe der knab krankh, und hiemit vermöge sie nit und habe auch auf keinem ubel daß krauth geben.»¹

Die genauen Umstände dieses Todesfalles sind nicht bekannt. Uns scheint die Antwort der Verteidigung plausibel, doch damals stiess sie auf taube Ohren. Zwischen der Zeit, als Barbla zusammen mit den Kindern das Kraut gegessen hatte und der Knabe krank wurde, verstrich ein halbes Jahr! Die Richter waren da anderer Meinung. Eine Hexe war immun gegen diese Kräuter, und schliesslich konnte sie entscheiden, wann und wem sie Schaden zufügen werde.

Im nächsten Beispiel geht es um ein Mädchen, das von Anna Conzin von Waltensburg zu Tode «verhext» wurde:

«Zum 5ten berichtet Barbla dilg Luraß, dz sein tochter seige an dem abent, alß sie zu Sutvig gebauwet (gedüngt) habe, nocher hauß kommen und erklagt, es thüe ihren den bauch so vast wech, auch gesagt: Muoter, wan ihr wüsten, wie die Anna Conzin mit mir gethon oder gezanckhet hat. Darauff die ganze nacht starckh kranckh gesein und an folgenden tag gestorben. Alß sie gestorben gewessen, habe sie ihren gesechen und angeschauet, seige ihren die finger ganz blau gewessen zu forderst, auch an einer zeiten ihres leibs ganz blau gewessen, an die ander zeiten habe sie nit gluoget.»²

Anna Conzin hatte aus irgendeinem Grund mit dem Mädchen Streit gehabt («gezanckhet») oder das Mädchen gescholten. Dieses wurde krank und starb. Für die Mutter handelte es sich um das Werk einer Hexe, denn es bot sich eine Gelegenheit, gegen eine Person, die sie nicht mochte, Anklage zu erheben.

Eine Hexe wurde für die verschiedensten Todesfälle verantwortlich gemacht. Die Jungfrau Barbla Montalta hatte von der Julscha Jöri Frawi von Laax eine Birne erhalten, die sie ass und

¹ Gruob 1700, B. Schwizere von Pitasch, 4. Indiz und 4. Antwort.

² Waltensburg 1672, A. Conzin von Waltensburg, 5. Zeugenaussage. In der Zeugenaussage des Doppels (eine Kopie der Protokolle wurde nach Disentis geschickt) steht der Name Anna Sallaman. Wahrscheinlich war Anna Conzin bzw. Anna Sallaman eine Verwandte von Nesa.

«darauff sich gar ubell befunden, dz sy zum herrn Christ von Felers¹ müssen, und zu sich gnomen Barbla sekhelmeister Risch, do auch gegen der Barbla bekheit, sy müsse inficiert sein, und müsse wol gift sein. Nochdeme dan widerumb ein apfell geben, darauff sy dermossen erkrankhet, dz sy gestorben. Item der jungfrau Gretle eingeben ein apfell, dz sy auch erkrankhet.»

Weiter steht im Protokoll über Julscha Jöri Frawi:

«Hat die Julscha deß Thienis kindt inficiert mit küssen, daß dz kindt die zungen ausstregt und gehelings (rasch) müssen sterben.»

Die Dorfbewohner erzählten einander die Krankheitsgeschichten und suchten die Schuldigen. Julscha Jöri Frawi soll noch weiteren Personen Schadenzauber zugefügt haben. Eine Frau erlitt eine Fehlgeburt, weil Julscha ihr einen Apfel gegeben hatte. Ein anderer Zeuge wusste zu berichten, dass ein Kind, das Julscha verhext haben soll, erst wieder die Muttermilch trank, als ein Priester Mutter und Kind segnete.²

Trina Flury Capitschen von Sevgein, die letzte Hexe der Surselva, soll Mehl verhext haben. Die Frau des John Capaul von Sevgein starb, nachdem sie dieses Mehl gebraucht hatte; zwei Brote wurden «faul».³

Weitere Hexen, denen vorgeworfen wurde, dass sie für den Tod eines Menschen verantwortlich seien, waren: Mengia Jon Calluster von Siat, Maria Jeri von Pitasch und Barbla Hans Flurin.⁴

Bei einer Zeugenaussage gegen Nesa Sallaman handelt es sich um einen Todesfall besonderer Art, der jedoch keine Konsequenzen für die betreffende Frau zeitigte. Gemäss einem Gerücht soll Nesa ihrer Schwester Thrina bei einem Streit vorgeworfen haben, dass sie einen Knaben das Tobel hinunter geworfen habe.⁵ Dieser Streit wurde offenbar in der Öf-

¹ Es handelt sich hier um Christian Caluzi, Pfarrer von Falera 1634-1657. J.JACOB SIMONET, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, S. 58. Die Menschen der Frühen Neuzeit suchten bei den Geistlichen Rat oder liessen sich gegen Krankheiten segnen usw. Vgl. auch zum Thema Exorzismus Kap. 4.6.5.

² Laax 1672, J.J. Frawi von Laax, 1., 2., 6. und 7. Zeugenaussage.

³ Laax 1732, T.F. Capitschen von Sevgein, Zeugenaussagen.

⁴ Waltensburg 1652, M.J. Calluster von Siat und Lugnez 1699, Maria Jori von Pitasch und B.H. Flurin (Wohnort unbekannt).

⁵ «Anna Joß dilg weibel zeüget und Anna dilg weibel, dz haben khört von ihren brüederen oder schwageren, dz gedachte Nesa und seine schwäster Thrina ein ander bekrieget heigent, und der Thrina die Nesa gesagt: Weist dz du ein hübsch knäbly durch der thobel hinab geworfen hast», Waltensburg 1652. 5. Zeugenaussage gegen Nesa Sallaman.

fentlichkeit ausgetragen, denn Zeugen konnten davon berichten. Wir wissen nicht, was sich genau bei diesem Zwischenfall mit dem Kind ereignete. Die Behörden gingen nicht näher darauf ein. Falls es sich um Kindsmord gehandelt hätte, wäre Thrina schwer bestraft worden. Ihre Schwester Nesa Sallaman wurde jedoch später als Hexe beschuldigt.

Mehrere Fälle handeln von Krankheiten oder Schmerzen, die durch Hexen und Hexenmeister verursacht wurden. Wie ängstlich die Menschen während der Hexenverfolgung waren, veranschaulicht das folgende Beispiel von Anna Jon dil Christ von Laax:

«Soll die Anna die jungfrau Catharina Montalta uff dem kirchhoff umbfangen, dz sy darob möchtig erschrokhen und erkrankhet, massen dz sy inficiert befunden und gehn Oberhalbstein zum Patre gehen müssen.»

Die freundschaftliche Geste von Anna deutete Catharina ganz anders. Wahrscheinlich war Anna bereits als Hexe verdächtigt worden; daher erschrak Catharina und wurde wohl krank, weil sie ständig das Schlimmste befürchtete. Die Zeugin ging zu einem Kapuzinerpater, um sich heilen zu lassen. Ein anderes Mal hatte Anna eine Frau am Arm gefasst, so dass diese Schmerzen bekam.¹

Aus Laax sind uns mehrere ähnliche Zeugenaussagen bekannt. Sobald eine Hexe jemanden berührte, wurde Verdacht geschöpft. Eine Krankheit, die danach ausbrach, oder Schmerzen, die nach dem körperlichen Kontakt auftraten, bestätigten jede Vermutung.

Einige Vorwürfe in bezug auf Schadenzauber gegen Menschen musste sich Anna Christ Lutzy von Rueun gefallen lassen. Muretzy Segnien klagte, dass Anna die «hüpsche zopft» seiner Tochter «angerüberth» habe, weil diese im Garten der Anna Äpfel von einem Baum gepflückt hatte. Daraufhin habe das Mädchen alle Haare verloren. Der Frau von Muretzy hatte Anna «mit gwalt etliche epfel geben». Sie ass die Äpfel und wurde «unnatürliche khranckhen (...), dz man vermeint hat, sie werde von seinen (Sinnen)». Muretzy selber wurde von einem «hauß thier» (Hund?) angegriffen, das er mit Steinen und Holz davon jagte. Das Tier entwich in Annas Haus. Der Ankläger suchte nach einem Grund für diese Ereignisse:

¹ Laax 1672, A.J.d. Christ von Laax, 1. und 4. Zeugenaussage.

«Gradt die selbige zeit ist er obgenanten Muretzy mit ihren (Anna) uneinß gewest.»

Aus unserer Sicht tat Anna nichts Ungewöhnliches. Anna zerrte die Tochter von Muretzy an den Haaren, weil diese ihre Äpfel gestohlen hatte. Und Anna gab der Frau von Muretzy Äpfel, und dies «mit gwalt» – gemeint ist wahrscheinlich, dass Anna sie wohl gedrängt hatte, Äpfel zu nehmen. Auffallend ist die Bemerkung, dass der Zeuge Muretzy Segnien Streit mit Anna hatte, als dies geschah. Der Streit lieferte die Erklärung für den Haarausfall, für die «unnatürliche» Krankheit und für das Haustier, das den Zeugen angriff. Muretzy konnte einerseits eine Erklärung für (aus seiner Sicht) ungewöhnliche Ereignisse finden und andererseits eine Klage gegen eine unangenehme Person vorbringen.

Ein weiterer Zeuge verspürte Bauchschmerzen nach dem Genuss von Annas Butter. Und eine Frau namens Barbla Jon Andrea meldete,

«dz die genante Anna habe gesagt, alß ihre vater khrankh gewest seye, ihr lassen disse meidtly uß und in gehen, dz gwüß kranck würt, dann sey forchtet. Daruf ist die obgenante Barbla dieselbige nacht kranckh worden und ist ein grossen schmertzen ann einen schenkel khomen und letztlich in einen aug khommen (...). Daruf ist sey gangen und rath pflegen, und ist ihren gesagt worden, es seige *von böß leüt gemacht* worden.»¹

Erstaunlich an diesem Beispiel ist, dass nicht die Tochter von Barbla, die wiederholt ihren kranken Grossvater besuchte, krank wurde, sondern ihre Mutter! Anna hatte gewagt, an die Verantwortung der Mutter zu appellieren («ihr lassen dise meidtly uß und in gehen, dz gwüß kranck würt»), und sie sagte eine Krankheit voraus. In diesem Fall war es daher nicht wichtig, wer krank wurde, sondern dass die Vorhersage eintraf!

Bei den Zeugenaussagen gegen Anna Christ Lutzy von Rueun lassen sich einige wichtige Aspekte der Hexenverfolgung ausmachen. Konflikte und Spannungen spielten bei den Verdächtigungen eine entscheidende Rolle, wie auch Eva Labouvie bei ihrer Untersuchung der Hexenprozesse im Raum Saarland, Lothringen, Kurtrier und Pfalz-Zweibrücken festgestellt hat: «Hexereiverdächtigungen entstanden zumeist in einem Gewirr aus Vorurteilen, vorschnellen Annahmen, sozialen Spannungen und persönlichen Konflikten, bei deren allmählicher Genese sich Vorfälle und

¹ Waltensburg 1652, A.C. Lutzy von Rueun, 2. und 6. Zeugenaussage.

gegenseitige Beschimpfungen ereignet hatten, die bereits bestehende Vermutungen bestärkten oder Tatbestände schufen, die einer späteren Hexereiverdächtigung den Weg ebneten.»¹

Während der Hexenverfolgung gab es nur Gewinner oder Verlierer. Bei persönlichen Konflikten und sozialen Spannungen kam es selten zu Kompromissen, Vergleichen oder Versöhnungen. Der Zeuge Muretzy Segnien musste sich auch nicht bemühen, den Streit zu schlichten. Er konnte seine Nachbarin als Hexe beschuldigen (und wurde dafür sogar bezahlt, siehe Kap. 6.3). In diesem Sinne ermöglichte der Hexenglaube nicht nur, bequem Aggressionen loszuwerden; es war auch für jede und jeden möglich, Macht über andere auszuüben (z.B. indem jemand einer anderen Person mit einer Klage wegen Hexerei drohte).

Ein anderes Beispiel hebt den Zusammenhang zwischen Streit und Krankheit während der Hexenverfolgung klar hervor. Es betrifft Trina Birtin von Ilanz. Jon Duig von Luven bezeugte, er habe mit Trina Birtin «krieget» und sei daraufhin krank geworden.²

Ein weiterer Aspekt, den wir bereits oben erwähnt haben, betrifft die Erklärung für einen Todesfall oder eine Krankheit. Für die Zeugen handelte es sich oft um «unnatürliche» Ereignisse. Viele Geistliche und Ärzte erklärten, dass eine Krankheit von «bösen Leuten» verursacht worden sei. Ein weiteres Beispiel dafür liefert eine Zeugenaussage gegen Julscha dilg Durig von Siat. Die Frau des Jöri dilg Churau erzählte folgendes: Als ihre Tochter krank war, seien «die priester (...) zu hülf khommen und gesagt, es vonn bössen leüthen ann thun, in demme hat die glaub gehabt, die Ulscha seige schuldig». ³

So kann man mit Keith Thomas sagen: «Es herrschte allgemein die Auffassung, die Unfähigkeit der gelehrt Mediziner bei der Erkennung von Krankheitsursachen sei ein deutlicher Hinweis auf Hexerei.»⁴

Um Heilung von seiner Krankheit zu suchen, holte Jacob dilg Florin den Rat eines Arztes in Chur. Dieser sagte ihm, dass er nicht lange leben

¹ EVA LABOUIE: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991, S. 207f.

² Trina Birtin wurde im Jahre 1700 verbannt. Über sie gibt es nur Zeugenaussagen.

³ Waltensburg 1652, Julscha d. Durig von Siat, 4. Zeugenaussage.

⁴ KEITH THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, in: Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters, hrsg. von CLAUDIA HONEGGER, Frankfurt a.M. 1978, S. 259.

werde, denn böse Leute (gemeint war Julscha dilg Durig von Siat) seien schuld an seinem Unglück. «Dur mitlen und radt der geistlichen» wurde Jacob wieder gesund. Die Behauptung, dass «böse Leute» schuld an einer Krankheit seien, förderte die Hexenverfolgung wesentlich. Schliesslich galt es, Böses zu verhindern – und zwar mit allen Mitteln.

Laut einer weiteren Zeugenaussage war Julscha in ein Haus getreten,

«und nit weiters gesagt, dan ein khindt in der wiegen ist gewest, und sey zum vater gesagt: Wem gleichet dz khindt, er gleichet nit der vater (...) und habe dz khindt hynauß der wiegen genomen und mit ein finger in wendig der feschen (Windel) hinab grifen und etwz thun, und die Ulscha zum thur hinauß gangen, gesagt: Eß ist nit hüpsch, wan ein khindt gleichet nit den vater (...).»

Das Kind wollte nachher nicht mehr an der Mutterbrust saugen, aber Pater Diudat, ein Kapuziner¹, konnte helfen.² Julscha dil Durig hatte vermutlich den Vater oder die Mutter des Kindes beleidigt, weil sie sagte, es gleiche nicht seinem Vater. Entscheidend ist jedoch, dass sie das Kind berührte und «etwas» in den Windeln «tat», d.h. sie übte Schadenzauber aus.

Am Fall der Julscha dil Durig von Siat und an anderen Beispielen können wir sehen, dass die Menschen oft wussten, wie sie sich gegen Schadenzauber helfen konnten, nämlich mit einem christlichen Gegenmittel wie Exorzismus, Beten, Segnen oder den Namen Gottes aussprechen. Viele Personen, die im Alltagsleben Kontakt mit einer Hexe hatten, befürchteten, verhext zu werden. Manchmal waren die schlimmsten Befürchtungen jedoch unbegründet, z.B. wenn die Hexe selber versicherte, dass sie keine «bösen» Absichten gehabt habe.

Annale d'Lgitzi hatte eine Birne von Urschla Fopere von Schnaus gegessen. Danach klagte sie, sie glaube, sterben zu müssen. Als Urschla kam und dies hörte, beruhigte sie Annale. Sie (Urschla) sei «erstaunt und gesagt, sie habe nit böß gemeint, sondern zu guten geben, demnach seige es mit der frau besser worden».³ In diesem Fall löste die Hexe selber den Bann.

¹ Der Kapuziner Deodato da Bornato wirkte zwischen 1642-1645 in Almens, MAISSEN: Die Drei Bünde, S. 321. Bei diesem und vielen anderen Beispielen sehen wir, dass die Zeugen sich an Ereignisse erinnerten, die Jahre zurückliegen konnten.

² Waltensburg 1652, Julscha d. Durig von Siat, 1. und 3. Zeugenaussage.

³ Gruob 1699, Urschla Fopere von Schnaus, Zeugenaussagen.

4.3.2. Schadenzauber an Tieren

Die Aussagen, die von einer Krankheit oder vom Verenden des Viehs berichten, füllen den grössten Teil der Prozessakten. Dies wundert nicht, war doch die Viehhabe das wichtigste «Betriebskapital» der Bevölkerung der Drei Bünde.

Gegen Uri Jon Martin Nut von Castrisch wurde vorgebracht, dass einige Tiere, die er mit der Hand berührt habe, zwei Tage später verendet seien. Uri hatte die Euter der Kühe betastet; darauf hätten diese nicht nur «fau-le», sondern auch zwei Strich¹ weniger Milch gegeben.²

Jon Peder Noll erzählte folgendes über Barbla Schwizere von Pitasch:

«Daß vor etlich jahren habind sie die kalber ghan, so lüß (Läuse) gehabt, und habind krezt und gstreit (gestrichen) und sie habe auch mit hand geholfen, alß sie darzuo khommen, und dorauf seigend würm an die kelber khomen, daß sie nit mögen wehren und seigend verdorben.»³

Für Jon Peder gab es keine Zweifel: Seine Kälber waren nicht auf «natürliche» Art und Weise verendet. Die Hexe hatte seine Tiere mit der Hand berührt und zu Tode verhext.

Manchmal war es jedoch nicht einmal nötig, dass die Hexe ein Tier berührte. Ihre Anwesenheit genügte, denn wie bekannt war, konnte eine Hexe aufgrund des «bösen Blickes» Unheil anrichten:

«Item zeüget Casper Casper Joß, dz er seige eins zu Parpleuß gewessen, seige die Mengia (Mengia Fritli Pitschen von Andiast) auch da gsein, in demme habe er sein kalb gehabt, welcher seige krankh, welcher seige darauff gang, habe auch den suspect uff ihren gehabt.»⁴

Nach einer Drohung oder einem Streit konnte das Vieh erkranken, so dass es keine Milch mehr gab oder gar starb. Menga Jon Martin Nut von Castrisch hatte gedroht, «sie wolle dem Josch Balzer Josch wohl vergelten, daß er wider sie seige», darauf sei ihm eine Kuh, die zuvor viel Milch lieferte, «gantz ergaltet», so dass sie billig verkauft werden musste.⁵

¹ Strich = Masseinheit.

² Gruob 1699, U.J.M. Nut von Castrisch, 11. und 13. Zeugenaussage.

³ Gruob 1700, B. Schwizere von Pitasch, Zeugenaussagen.

⁴ Waltensburg 1672, M.F.Pitschen von Andiast, Zeugenaussagen.

⁵ Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, 5. Zeugenaussage.

Eine andere Hexe, die Tochter des Weibels Christen von Safien, hatte sich geärgert, weil Joss Zinsli von Camana nicht gekommen war, um ihr Rind zu metzgen. Zinsli gab unter Eid zu Protokoll, dass er sich

«(...) entschuldiget, massen er habe nit die glögenheit zuo kommen, uff dz seige die Urschla unwilig gesein und etwass schnütz oder sprich wort über die Zinsslig gredt, und daruff hin wäg gangen, darnach ungefar in 8 oder 10 tagen seige ihme zügen ein stier der ringen krankheit verdorben, welcher stier ungefar 13 oder 14 guldin häte mügen gälten.»¹

Anna Conzin von Waltensburg, die zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Plässi lebte, hatte eine Auseinandersetzung mit Fähndrich Jon, einem andern Bruder. Anna drohte Jon, dass sie «auch einen Dienst tun könne» (sinngemäss: dass sie sich rächen werde), wenn er den Ochsen, den er seinem Bruder Plässi verkauft habe, nicht zurücknehme. Offenbar war etwas bei dem Handel zwischen den beiden Brüdern nicht in Ordnung gewesen, denn Anna Conzin und ihre Mutter weigerten sich, den Ochsen zu bezahlen. Der Fähndrich sagte aus:

«Darauff seigen seine (des Jon) khüe alle krankh worden und auch kein milch geben, er habe auch schier auff ihren den suspect ghabt, er habe nit gesehen, ob sie doran gsein seige.»²

Die Kühe des Jon erkrankten nach dem Zwischenfall mit Anna. Er brauchte sich nur zu fragen, wer sein Vieh verhext haben könnte, d.h. wer ihm diesen Schaden zugefügt hätte.³ Bei den Hexenprozessen konnte es also vorkommen, dass Verwandte gegen Verwandte aussagten.⁴

Was nach einem Streit geschehen konnte, zeigt eine Zeugenaussage über Julscha dil Durig von Siat:

«Haben wir bericht, von deß Willy Urschla dilg Willy fraw auch mit namen Ursula, sagt, dz sey und die Ulscha haben *mit einanderen bekrieget* uf guter threw (Treu) vor 6 jahr wegen ein thir. In demme habe die Ulscha zu ihren gesagt: Uf langst oder khurtz wil ich eüch der lohn geben. Und Ursula gesagt:

¹ Safien 1664, Urschla, die Tochter des Weibels Christen, Zeugenaussagen.

² Waltensburg 1672, A. Conzin von Waltensburg, 5. Zeugenaussage. Frona des Marty d'Ott wurde wütend, weil der Hüttenmeister ihr vorgeworfen hatte, dass sie ihm zu wenig Alpbrot gebracht habe. Die Folge war, dass ein Kalb des Hüttenmeisters (von der wütenden Frona) zu Tode verhext wurde, Lugnez (ohne Datum), Zeugenaussagen.

³ Dazu THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 277.

⁴ Dazu auch LABOUVIE: Zauberei und Hexenwerk, S. 190.

Wils got und unser lieben frawen (Muttergottes), so magst mir khein lohn geben. In demme seige die Ulscha uf der Ursula stal thir khomen und froget, ob sey habe nit ein schäflin gesehen, und sey zu ihren gesagt: Deß ja. Uf deme ist ein rindt daruf gangen inert 2 oder 3 tag, und sey haben suspect uf die gehabt (...).»¹

Das Ungewöhnliche während der Zeit des Hexenverfolgung war, dass ein Streit nicht ein Streit blieb. Der Streit ist für eine Dorfgemeinschaft, in der jede/r jede/n kennt, eine übliche Konfrontationsform und wird meistens schnell beendet und vergessen. Dies gilt indes nicht für die Zeit der Hexenverfolgung.² Eine Drohung wurde nicht vergessen, und wenn es möglich war, einen Zusammenhang zwischen einer Drohung und einem Unglück herzustellen, wurde dies getan. Die Frau von Willy hatte die Drohung von Julscha dilig Durig, «sie wolle ihr den Lohn geben» (d.h. ein Unrecht heimzahlen), nicht vergessen. Nachdem das Rind verendet war, wusste sie, dass die Hexe ihre Drohung wahrgemacht hatte, und dies gab sie den Behörden zu Protokoll.

Eine Drohung musste nicht ausgesprochen werden. John Tuisch von Lumbrein erschrak, als die Hexe Frona «grad nebent» seiner Mastkuh daherging. Am Abend tobte diese Kuh derart, dass die Frau des John Tuisch «schier umb dz leben kommen». Erst der Sohn konnte das Tier beruhigen.³

Immer wieder erkrankte oder verendete Vieh, wenn Urschla Wagauw von Obersaxen auftauchte. Michell Allig erinnerte sich an ein Ereignis, das vor 15 Jahren geschehen war. Ein Ochse wurde damals krank, weil Urschla «ob dem weg ob den oxen durch gangen» war. Zum Schluss sagte Michell: «In einem manat hatten wier fier rindt ferloren (...).»⁴

¹ Waltensburg 1652, J.d.Durig von Siat, 2. Zeugenaussage. Einen ähnlichen Fall treffen wir in der 8. Zeugenaussage zu Anna Conzin. Sie trug die Schuld, dass ein Rind nach einem Streit verschwand, Waltensburg 1672.

² Bei einem Streit konnte eine ganze Familie gegen eine Person mobilisiert werden. Maria Cozza, die 1753 im Puschlav hingerichtet wurde, hatte Streit gehabt mit einer Familie wegen eines Grundstückes. Sogar das Mädchen dieser Familie, die bei Maria im Dienst war, sagte gegen sie aus.

³ Lugnez (ohne Datum), F.d.M. d'Ott von Lumbrein, Zeugenaussagen. Vgl. weiter Gruob 1699, Maria Jon Padrut von Luven, Zeugenaussagen: Als Maria neben dem Vieh stand, sei «dz viech erschrocken und gesprungen (...).».

⁴ Obersaxen 1652, U. Wagauw von Obersaxen, 9. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 12a S. 202.

Wir wollen noch zwei Beispiele untersuchen, die zeigen, wie es auch zu einer Anklage wegen Hexerei kommen konnte. Barbla Jöry Henny von Andiast bat «vor etlichen jar» Maria Jon Florin «umb Gottes willen» um Euterfleisch (minderwertiges Fleisch). Als Maria das Fleisch gegeben hatte, geschah das Unglück. Einer Kuh sei das Euter «verfullet»; eine andere fiel in einen Graben und konnte danach kaum gemolken werden. Maria liess den Priester kommen, aber erst ihre Drohung: «Ich wil die khuo lebig verbrennen» führte dazu, dass das Tier gesund wurde.¹

Barbla Jöry Henny hatte um Euterfleisch gebeten, das Maria offenbar ungern gab. Mit ihrer Anklage konnte sie dem lästigen Betteln ein Ende setzen. Ein ähnlicher Fall betrifft Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg. Sie bat um Schmalz, und auch ihr wurde dieses verweigert (siehe dazu das Kapitel 4.4. über Armut).

Die Hexe Barbla d'Loreng Balzer hatte von Peter Gandrion begehrts,

«er solle ein par schuo fliken, demnach sie gefraget ob er geflikt, er gesagt, daß ja, darauff sie begert, wz koste, er geforderet zwei bluzger (=Münze), da sie dan gesagt, ich will dir schon geben, habe aber nie geben, und demnach seige ihme etwz vieh verdorben».²

Im Zuge der Hexenverfolgung konnte sich Peter Gandrion an Barbla rächen (indem er sie der Hexerei beschuldigte), weil sie die geflickten Schuhe nicht bezahlt hatte. Damit wurde eine private Angelegenheit in die Öffentlichkeit hinausgetragen, wo jede Art von Hinweis dazu missbraucht wurde, den Hexen und Hexenmeistern auf die Spur zu kommen.

Beim Vieh (in der Regel Kälber oder Kühe), das erkrankte oder verendete, handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle um ein oder zwei Tiere. Auf eine Tierseuche oder ein grösseres Unglück lässt eine Zeugenaussage über die Hexe Regla Conzin schlussen:

«Diß jahr (1717) (...) da die Embser (Einwohner von Domat/Ems) ihr s.h. vich in Ranasca geladen, seye sie (Regla Conzin) widerumb von Panix kommen, und diser sumer seye in Ranasca vil vich in verderben gangen.»³

¹ Waltensburg 1652, B.J. Henny von Andiast, Zeugenaussage. Maria glaubte, die Hexe stecke in der von Barbla verhexten Kuh!

² Gruob (ohne Datum), B.d. Balzer (von Castrisch?), Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1718, R. Conzin von Waltensburg, 15. Zeugenaussage.

In der Sekundärliteratur über Tierseuchen in Graubünden ist von einer massenhaften Erkrankung des Viehs im Jahre 1717 in der Surselva nicht die Rede. Auch sonst lässt sich kein Zusammenhang zwischen Tierseuchen und der Hexenverfolgung in Graubünden feststellen.

Die schwere Pestwelle, die viele Gebiete der Eidgenossenschaft zwischen 1663 und 1670 heimsuchte, verschonte Graubünden. Im 17. Jahrhundert waren in den Drei Bünden bereits wichtige polizeiliche Massnahmen wie die Absonderung, die Quarantäne und die Sperre von kranken Tieren in Kraft getreten. So konnten Seuchen wirksamer bekämpft werden.¹

Ebenso wie der Erkrankung von Menschen standen die damaligen Ärzte auch den Krankheiten des Viehs machtlos gegenüber.²

4.3.3. Schadenzauber an Nahrungsmitteln

Diese Kategorie von Schadenzauber hat – zumindest direkt – nichts mit Krankheit und Tod zu tun. Es geht darum, dass eine Person, meistens eine Bäuerin oder ein Bauer, im gewohnten Arbeitsablauf gestört wurde.

Christ dilig Willy konnte plötzlich weder Zieger noch Butter zubereiten, weil Barbla Jöry Henny von Andiast anstelle seiner Frau die Milch bei ihm holte. Erst als Pfarrer Risch³ auf das Geschirr den Namen Jesu schrieb, war alles wieder in bester Ordnung.⁴ Wahrscheinlich sollte die arme Frau für ihre Dienstleistung entlohnt werden. Anhand von ähnlichen Beispielen können wir vermuten, dass Christ die Frau nicht bezahlte, obwohl er sich moralisch dazu verpflichtet fühlte. Die Hexe «rächte» sich, was er wohl vermutet hatte! Dies trifft auch auf eine Zeugenaussage über

¹ Zu den Tierseuchen in den Drei Bünden vgl. FELIX MAISSEN: Von der Viehseuche und deren Bekämpfung in Graubünden im 17. Jahrhundert, in: BM 1964, S. 334-342, und CHRISTIAN MARGADANT: Ein Beitrag zur Geschichte der Tierseuchenbekämpfung im Freistaat Gemeiner Drei Bünde (1500 bis anfangs 1800 n.Chr.), in: Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Bd.95, 1953, S. 364. Das Dorfgesetz von Celerina (Oberengadin) bestimmte um 1600, dass krankes Vieh angezeigt und in Gegenwart einer Kommission geschlachtet werden musste.

² THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 278ff.

³ Pfarrer Ulrich (Risch) Gantner wirkte in Andiast 1646-1659, J. JACOB SIMONET, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, S. 19.

⁴ Waltensburg 1652, B.J. Henny von Andiast, Zeugenaussagen.

Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg zu. Dieser Frau wurde ein Almosen verweigert, und sie handelte als Zauberin, so dass Lorentz eine Weile keine Butter machen konnte:

«Zum 5. züget Lorentz Pfister, dz dz weib seye einmal vonn Andest khomen, die Thrina habe des ermelter Lorentz fraw umb gottes willen gebetten schmaltz, und sy habe ihren abschlagen, darnach haben sy selbigen jahr nit mer köhnen schmaltz machen, biß sy haben ein ander khübel thuns lüchen (ausleihen), alß dann ist recht schmaltz worden. Ob dz weib die schuldt habe khann, mögen sy nit wüssen.»¹

Die zurückhaltende Äusserung des Zeugen am Schluss des Zitats zeigt, dass Lorentz Pfister offenbar wusste, dass er und seine Frau (moralisch) schuldig geworden waren. Seine Frau hätte «ihre Pflicht» tun und der armen Thrina Butter geben sollen.² Vielleicht war Lorentz auch nicht so sicher, dass Hexerei im Spiel war. Schliesslich konnte er ja wieder buttern, nachdem er das Geschirr gewechselt hatte. Auffallend an diesem Beispiel und an anderen ist, dass die Leute im Dorf oft ein einfaches Gegenmittel gegen Zauberei und Hexenwerk zur Hand hatten.

Manchmal gab die Hexe sogar selber einen Rat, wie die Betroffenen sich aus dem Zauberbann lösen konnten. Zander Christ Padrut bezeugte,

«dz er habe denn weib (Thrina Joss Jon Ping) etlich mallen milch umb spinen geben. Ein mal habe des Zander fraw in sein napf geben, als dz weib der napf wider zu bracht und sy milch derin thun haben, so habe es als thickhet (sei sogleich geronnen). Wiewollen sy der napf gewescht und brent haben, so habe es nit ghulfen. Darnach seye dz weib widerumb khommen, und deß Zanders fraw seye unwillig gewest und gesagt, wie die milch thickhe, es müesse etwz nit recht sein, und dz weib habe geantwortet: Wesch noch ab, es würt hören, und fürrohin hats nit mer thickhet.»³

Für Milch erbrachte die alte Thrina eine Gegenleistung (Spinnen). Dieses soziale Beziehungsnetz von Geben und Nehmen hat der Hexenglaube zerrissen. Die Hexenverfolgung bot eine willkommene Gelegenheit, um eine «persona non grata» aus der Gemeinschaft auszuschliessen.

¹ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping, 5. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 213.

² THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 281: «Die Verweigerung von Almosen war die typische Form der Pflichtverletzung, mit der mutmassliche Opfer sich der Hexe gegenüber schuldig gemacht hatten.»

³ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping, 7. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 213.

Der Weibel Joss von Waltensburg wollte radikale Massnahmen ergreifen. Maria Joss Jon Ping, die Tochter von Thrina, hatte dem Weibel geholfen, Korn zu schneiden. Als Gegenleistung, als Lohn, bat sie um «ein khrinen schmaltz», was der Weibel ihr verweigerte. Seine Frau belohnte aber die Arbeit von Maria, was ihm nicht gefiel:

«Nach demme hat die milch ein lange zeit thicket. Die Thrina habe offt des Joß söhnen fraget, ob sy vill milch melchen oder nit. Der Joß ist bald unwillig gsin und gesagt: Ich wil sie erschiessen, und fürrohin ist besser worden.»¹

Gerann die Milch nicht mehr, weil Thrina von dieser Drohung gehört hatte und nicht mehr wagte, den Weibel um Milch zu bitten? Nicht alle Leute reagierten so «unwillig» wie der Weibel Joss. Risch Jon Florin entschuldigte sich für sein ungebührliches Verhalten gegenüber der alten Frau. Ihm wurde erzählt (!), dass Thrina Joss Jon Ping gespottet habe, als er für seine schwangere Frau ein Gebet sprechen liess. Als Thrina den Risch um Milch bat, erwiderte dieser:

«Wann sy sich gschämmmt hat für sein fraw zu biten, were sey nit würdig, dz er etwz gebe, thuo hat sey murmelet und ist unwillig darüber gsein, doch hat er geben (...).»

Daraufhin gerann die Milch, und wiewohl Risch Jon Florin auch die Eimer abwusch – es nützte nichts! Als er eines Tages am Mähen war, kam die alte Frau vorbei. Risch bat sie um Verzeihung:

«Ich habs eüch erzürnet, ich bit, dz ihr nit für übel haben wollen, und dz weib ihme gesagt: Ja ja, ihr seint ein guoter frommer mann, behuet euch gott, und siter hats nit mer thickhet.»²

Ob Risch echte Reue zeigte, ob er den Zauber brechen wollte, oder ob beides zutrifft, können wir nicht schlüssig beurteilen. Möglich ist, dass dieser Zeuge sich – im Gegensatz zu den meisten anderen – wohl bewusst war, dass er einem Mitmenschen Unrecht getan hatte, und er entschuldigte sich bei der alten Thrina.

Anhand dieser Beispiele aus dem Leben von Thrina Joss Jon Ping sehen wir, was man alles tun konnte, um sich aus dem Bann des Hexenzaubers zu lösen. In einem Fall genügte es, das Geschirr auszuwechseln. Dann half

¹ Waltensburg 1652, Thrina Joss Jon Ping, 9. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 214.

² Waltensburg 1652, Thrina Joss Jon Ping, 11. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 215.

die Hexe selber durch einen Rat. Letztlich führten sowohl eine Drohung wie eine Bitte um Verzeihung zum Ziel.

Wir wollen noch einige andere Beispiel untersuchen, die zeigen, wie einige Frauen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden. Der Hexenwahn bot die Gelegenheit, mit althergebrachtem Recht und Gewohnheit aufzuräumen, wie z.B. mit der Erlaubnis, eine Mühle zu benutzen:

Die «Greitly mulleri» berichtete, dass die Mühle nicht mehr lief, als Julscha dilg Durig von Siat Korn gemahlen hatte. Greitly erhoffte sich Gottes Hilfe:

«Der mülly hab ich khaufft und bezalt, mit Gott hülf muoß der mülly gechen, wan sann allen hexsen und hexsenmeister leit were (...).»¹

Auch Urschla Hans Plasch von Tersnaus sollte von der Mühle ferngehalten werden. Weil sie gemahlen hatte, musste ein Geistlicher, der Herr Toma, durch eine «Lesung»² das verhexte Räderwerk wieder in Betrieb setzen.³ Den Inhabern der Mühlen ging es darum, diesen Frauen das Benützungsrecht zu entziehen.

Christina Loreng Balzer sollte nicht mehr Kirschen pflücken dürfen:

«Züget Lienard Jeri Josch, daß die Christina ein mahl auff ein baum kriese gelesen, und der baum darauff verdoret und nit mehr gefruchtet, habe auch nit weiters geargwohnt, alß wan sie mit dem behaftet wie die gmeine sag war, so habe sie gethan.»⁴

Mit den Worten «mit dem behaftet wie die gmeine sag» meinte Lienard, dass Christina Loreng Balzer in Verdacht stand, eine Hexe zu sein. Durch das Gerede in der Öffentlichkeit wurde eine verdächtige Person nach und nach kriminalisiert: «Derartige Personen, auf die man sowieso schon mit Fingern zeigte, wurden, sobald man ihnen auch noch die Fähigkeit zusprach, anderen Schaden zufügen zu können, aus der Gemeinschaft verstoßen. Die isolierte Position der Verdächtigen wiederum und ihr von der Gemeinschaft abgesondertes Dasein wurden jetzt als Motive für heimliche zauberische Aktivitäten interpretiert», stellt die Historikerin Eva Labouvie fest.⁵

¹ Waltensburg 1652, J.d. Durig, 5. Zeugenaussage.

² Mit der «Lesung» sollten die Dämonen vertrieben werden.

³ Lugnez 1673, U.H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussage.

⁴ Gruob 1700, C.L. Balzer von Castrisch, Zeugenaussage.

⁵ LABOUIVIE: Zauberei und Hexenwerk, S. 215.

Nachdem die Gerüchte über die obengenannte Christina sich verbreitet hatten, erinnerten sich einige Personen an Geschehnisse, für die es vorher keine Erklärungen gab und die viele Jahre zurückliegen konnten (damals hatte Lienard noch «nit weiters geargwohnt»!). Die Hexe wurde angeklagt, dass sie den Menschen, den Tieren und den Nahrungsmitteln Schaden zufügen und sich in Tiere verwandeln könne (Kap.4.5.). Wohl war der Teufel auch gegenwärtig (Kap.4.6.5.); er spielte jedoch kaum eine Rolle in den Zeugenaussagen. Erst die Theologen hatten eine neue Hexenlehre aufgestellt über Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft.

Die Hexenverfolgung löste ein Klima der Angst aus: «Misstrauen und schlimme Ahnungen sind stets gegenwärtig, jeder beobachtet jeden, und oft genügt ein kleiner Hinweis, um Verdacht zu erwecken.»¹

Ähnliche Beobachtungen hat Keith Thomas bei Hexenprozessen in England gemacht: «Eine Hexenanklage begann bei einer Person, die mit dem Verdächtigen in enger Nachbarschaft lebte, und sie zielte darauf ab, ein lokales und persönliches Unglück zu deuten.»²

Die Theologen hatten ihre Lehren über Zauberei und Hexenwerk systematisch entwickelt. Viele, wahrscheinlich die meisten von ihnen, glaubten das, was sie sagten und predigten, und wähnten sich in einem grossen Abwehrkampf gegen die Macht des Teufels, des «bösen Geistes». Die Handlungen der Obrigkeit wurden dermassen von diesem Kampf bestimmt, dass vernünftiges Denken und Handeln völlig verdrängt wurden. In dieser Situation wurde der «Ausnahmezustand» durchgesetzt. Der Feind musste mit allen verfügbaren Mitteln und erbarmungslos bekämpft werden, koste es, was es wolle.

¹ MEILI: Hexen in Wasterkingen, S. 67.

² THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 287.

4.4. Die Armut

Aus den Gerichtsakten wird ersichtlich, dass die Armut in den Hexenprozessen eine zentrale Rolle einnimmt. Weil Schadenzauber meistens im Zusammenhang mit Armut steht, ist es sinnvoll, dieses Thema hier zu behandeln.

Wie stand es im 17. Jahrhundert in Graubünden mit den armen Leuten? Leider fehlt es an einschlägiger Literatur zum Thema. In seiner «Bündnergeschichte» kommt Friedrich Pieth zur Überzeugung, dass der Anteil an Armen im 17. Jahrhundert sehr hoch war: «Die jahrelangen Kriege und Unruhen hatten Handel und Verkehr ruiniert. Mehr als ein Viertel der Bevölkerung war dem Hunger und Krankheiten zum Opfer gefallen. *Armut und Bettel herrschten überall.*»¹

Etliche Zeugenaussagen stützen diese Feststellung. Eine arme Frau war Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg. Wie sie unter der Folter bekannte, sei ihr Mann vor vierzig Jahren nach Österreich gezogen.² Die Zeugen nannten Thrina die «Alte». Wir können mit Sicherheit behaupten, dass Thrina Joss Jon Ping alt (wahrscheinlich mindestens 70-jährig) und arm war. Sie bat oft um Esswaren, z.B. Schmalz, und sie hatte es bitter nötig, wie wir bereits erfahren haben.

Aus dem Verhalten der Dorfbewohner lässt sich schliessen, dass sie der alten Frau nur ungern etwas zu essen oder zu trinken gaben. Die Armen wurden gehasst, «weil sie eine Bürde für die Gemeinschaft und eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellten».³ Der Weibel Joss wollte Thrina sogar erschiessen. Wie unbarmherzig mit der alten Frau umgegangen wurde, zeigt die Zeugenaussage von Jacob Wolwet. Als er der Thrina einmal Milch gegeben hatte, konnte er keinen Zieger mehr herstellen. Eines Morgens kam sie wieder und bat um Brot. Da sagte Jacob zu ihr:

«Wann es aufhört (d.h. wenn er wieder käsen könne), so ist guot, wo dz nit gschechen thete, so sint meinen herren beyeinanderen, wil heüt ann zeigen

¹ PIETH: Bündnergeschichte, S. 238. Die Stadt Chur ergriff um 1650 Massnahmen gegen das Bettelwesen. Bettelnde Personen wurden aus der Stadt verwiesen. Wenn sie sich wieder in der Stadt sehen liessen, wurden sie ins Gefängnis gesetzt und dann durch den Bettelvogt fortgeschafft, MAISSEN: Die Drei Bünde 1647-1657, S. 228.

² Waltensburg 1652, T.J.J. Ping von Waltensburg, 1. Bekenntnis.

³ THOMAS: Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 291.

und klagen. Die Thrina gesagt: Schweigen, es würt schonn bösser (besser) werden, und derselbig tag ist hübsch züger worden.»¹

Die Drohung von Jacob, er wolle sie den Gerichtsherren anzeigen, bewirkte ohne Zweifel, dass Thrina fortan nicht mehr wagte, um Almosen zu betteln. Frauen, die ihre Nachbarn um Esswaren batzen, waren auch Barbla Jöry Henny von Andiast und Brida Jon Chasper von Rueun. Eine Frau weigerte sich, der Brida Mehl oder Kraut zu geben, und der Priester liess Brida ebenfalls kein Kraut aus seinem Garten nehmen. Dies hatte zur Folge, dass eine Kuh dieser Frau ein Auge verlor und ein Kalb des Priesters zugrundeging.²

Die wenigen Indizien, die der Gerichtsschreiber Johann Berther über Anna Jöry Jon Gletzy von Siat notierte, weisen darauf hin, dass sie «in Argwohn gelebt» (weil sie von hingerichteten Hexen denunziert worden war) und sich dafür «nie entschuldigt» habe. Zeugenaussagen fehlen! Der Antwort der Verteidigung können wir entnehmen, dass Anna Jöry Jon Gletzy eine arme Frau war: Sie «heige gelebt mit seiner armuot, habe sich vermeint niemant ergernuss».«³

Stina Meningla von Schlans wurde festgenommen, weil sie seit jeher ein «boshaftigs wib gewest», gestohlen und gedroht hatte, sie wolle das Dorf Schlans «thun undergechen». Sie habe dann auch das Dorf angezündet und sei von zwei Hexen denunziert worden. «Es befremde ihnen deß gefierten klag», so die Verteidigung, «war seig es sy (Stina) seige ein armen khörlosses mensch, mechte auch etwz durch armuot den leüthen entfrembt haben, aber wegen hexsery werde niemant an ihr zeügen (...).»⁴

Auffallend am Prozess gegen die beiden Frauen Anna Jöry Jon Gletzy und Stina Meningla ist, dass keine Zeugen gegen sie auftraten. Offenbar genügte es, dass sie arm waren und daher der Gemeinschaft zur Last fielen. Wir können nur erahnen, wie schlimm die Situation dieser Frauen im 17. Jahrhundert war. Beide mussten stehlen; ihre bittere Not trieb die armen Frauen dazu.

Dasselbe gilt auch für Anna Jon Donau von Laax. Offenbar hatte auch sie zumeist wenig zu essen. Unter der Folter bekannte Anna, dass eine El-

¹ Waltensburg, T.J.J.Ping, Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 216.

² Waltensburg 1652, B.J. Chasper von Rueun, Zeugenaussagen.

³ Waltensburg 1652, A.J.J. Gletzy von Siat, Indiz und Antwort.

⁴ Waltensburg 1682, S. Meningla von Schlans, Indiz und Antwort.

ster ihr ein Stück Brot weggeschnappt habe. Da habe sie geflucht. Ein «Kerl» (d.i. der Teufel) sei erschienen und habe grosse Versprechungen gemacht:

«Gsagt, wan sy ihne volgen welle, wolle er nit nur allein ein stukg, sonder ein ganzes brodt verschaffen, nit nur für selben tag, sonder allezeit (...).»¹

Gemäss dem Versprechen des «Kerlis» sollte Anna Jon Donau immer ein ganzes Brot, d.h. genug zu essen haben. Die Zeugen gegen Anna sagten vor allem in bezug auf *Diebstahl* aus. Nach dem dritten Grad der Folter gab sie zu, Esswaren (Brot, Reben, eine Wurst, Bohnen, Butter, einen halben Zieger) und verschiedene Gegenstände (einen Kessel, Talg, eine Geissglocke und Tücher) gestohlen zu haben. Wie sehr Anna das Brot benötigte, zeigt die folgende Stelle aus dem Bekenntnis:

«Item dem Marti Flori von Flims gnommen ab dem offen 4 bluzger (=Münze) und darmit ein brot kaufft.»²

Eine Geissglocke (scalin) hatte Anna ebenfalls verkauft. Sie entwendete die meisten Esswaren und Gegenstände ausserhalb von Laax, so beispielsweise in Obersaxen, Ilanz, Cumbel, Flims, Falera und Tamins.

Im Urteil fehlt die Angabe, dass ihr Hab und Gut konfisziert wurde. Anna Jon Donau besass wahrscheinlich nichts, im Gegensatz zu Urschla Delbin, die ein Haus in Laax verkaufen konnte und Eigentümerin von weiteren Liegenschaften in Schluein war.³ Musste sie ihren Besitz verkaufen? In einem Gespräch mit Brinkazi und seiner Frau beklagte Urschla sich «der theüre deß gelts, so diß johr seige». Urschla machte bei diesem «discurs» die unvorsichtige Bemerkung, «der teüffell leiche (leihe) auch gelt». ⁴

¹ Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

² Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

³ Ein Zeuge, der gegen Urschla Delbin aussagte, war der Käufer ihres Hauses, Jölli Schamun Loreng (7. Zeugenaussage) Er erzählte, dass Urschla ihm «auf die linkhen axlen gschlagen, dz danethin der halz angefangen zu schmirzen, dz er nit anderst vermeint, dz gsicht werde hindersich gezogen (...).» Betreffend die Liegenschaften in Schluein: Am 2. Januar 1655 verkaufte die Gerichtsgemeinde Laax «hauß, hoff und stadel sampt den baumgarten, daß der hingerihte Urschla Delbin geweßt zu Schleuwis gelegen», LOTHAR DEPLAZES: Die Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein 1654-1732, S. 67.

⁴ Laax 1654, U.Delbin von Schluein, 9. Zeugenaussage. Urschla Hanss Plasch hatte ebenfalls ein Haus verkauft, Lugnez 1673, U.H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussagen.

Arme Frauen waren wohl auch Anna Jon Biat von Ilanz, Regla Conzin von Waltensburg und Anna dilg Ambrosi von Rueun. Anna Jon Biat soll gesagt haben: «Man fache (fange) nur die armen, die reichen nit (...).»¹ Anna zählte sich wohl zu den Armen. Regla Conzin musste im Taglohn arbeiten; und Anna dilg Ambrosi, die letzte bekannte Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg, habe «aus grosen mangel und nothurft etwaß genomen (...).»² Um überleben zu können, mussten arme Frauen betteln oder stehlen.

Wie wir anhand der Beispiele bemerkt haben, veränderte sich die Situation während der Hexenverfolgung zuungunsten der Armen. Indem eine Frau der Hexerei verdächtigt und angeklagt wurde, büsst sie ihren Platz und ihre Stellung innerhalb einer Dorfgemeinschaft ein. Sie durfte sich nicht mehr «Mitchristin» nennen. Dies bedeutete, dass ihr ein Almosen verweigert werden konnte. Die armen Frauen wurden dadurch unweigerlich ärmer. Auf Hilfe konnten sie kaum rechnen, vor allem dann nicht, wenn sie alleinstehend waren. Arme Frauen waren den Behörden und der Dorfgemeinschaft im Wege, auch wenn sie dies nicht wahrhaben wollten, wie Anna Jöry Jon Gletzy. Sie hatte in Armut gelebt und geglaubt, dass sie kein «Ärgernis» errege.

In jeder Gemeinde gab es arme Personen. Diese gingen oft von Dorf zu Dorf, um zu betteln oder um Nahrung zu suchen.³ Arme Frauen, die umherzogen und keinen festen Wohnsitz hatten, waren auch die drei Hexen, die 1652 in Chur vor Gericht standen und schliesslich freigesprochen wurden. Die drei Frauen Maurer dienten bei Bauern, dann waren sie als Mägde bei einer Familie in Chur, bei einer reformierten Pfarrersfamilie und in Häusern von Zunftmeistern angestellt.⁴

¹ Gruob 1652, A.J.Biat von Ilanz, Indizien. Dazu die Zeugenaussage von Hans Jacob Biat (ein Verwandter ?): Als Anna im Gefängnis war, soll sie gesagt haben, dass sie sich frei kaufen könnte, wenn sie einen guten Geldsack hätte.

² Waltensburg 1718, A.d. Ambrosi von Rueun, Antwort der Vert.

³ Die einzige Frau, die gemäss den vorliegenden Quellen im Unterengadin als Hexe hingerichtet wurde, war Anna Töna von Tschlin. Sie war «eine arme Wittfrau, die in den Dörfern umherzog und zeitweise von der Getreide-Nachlese lebte (...) Ihre Bedürftigkeit machte sie wohl für etliche Leute zu einem leibhaftigen schlechten Gewissen, dem einiges zuzutrauen war.» JON MATHIEU: Bauern und Bären, S. 292.

⁴ MATHIS BERGER: Der neuentdeckte Churer Hexenprozess vom Jahre 1652. Die Mitglieder der reformierten Pfarrfamilie waren die Hauptzeugen gegen die drei Frauen.

In diesem Zusammenhang tauchen einige Fragen auf, die wir zu beantworten versuchen: Wo lagen die tieferen Ursachen dieser Unmut gegenüber den Armen? Trugen Zeiten der wirtschaftlichen Misere die Schuld? Erstaunlicherweise spricht in den Zeugenaussagen niemand zum Beispiel von schlechten Ernten. Einer Hexe oder einem Hexenmeister wurde nie der Vorwurf gemacht, dass sie/er eine Ernte zerstört hätte. Weiter fragen wir uns, ob ein Strukturwandel innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft stattgefunden hatte oder stattfand, ein Wandel, der zu einem Kampf zwischen Reichen und Armen, zwischen Armen und ärmeren Leuten oder zwischen einzelnen Familien geführt hatte? Hatten sich die Besitzverhältnisse so geändert, dass Kämpfe um Hab und Gut geführt worden waren und vielleicht immer noch im Gang waren?

Beleuchten wir zuerst den theologisch-mentalalen Hintergrund der Armenfeindlichkeit. Die bereits im 14. Jahrhundert feststellbaren Aus- und Abgrenzungsmechanismen der Gesellschaft gegen die Armen sollten sich im 16. Jahrhundert ausserordentlich verschärfen. Armut wurde als ein moralischer Defekt («Müssiggang») definiert. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Armen von den Theologen sogar dämonisiert: aus dem einstmaligen Ebenbild Christi waren «Arme des Teufels» geworden – furchteinflössende Wesen.¹ So wundert es nicht, dass, wie alle namhaften Theologen des 17. Jahrhunderts, der zeitweise in Grünsch als Pfarrer wirkende Bartholomäus Anhorn d. J. die Ansicht vertrat, die meisten Armen seien leichte Beute des Teufels: «Diese elenden und armseligen Leut/ verpflichtet der Teufel ihme selber zu seinem Dienst/ Ehrerbietung und Gehorsam folgender gestalten: 1. Etliche/ die in Schulden steken/ und Armut leyden/ kaufft er umb ein geringes Gelt.»² So erscheint es aus der Sicht dieser Theologie, welche die Armen dämonisiert, folgerichtig, dass diese Teufelsbrut ausgerottet werden muss.

Der Literatur lässt sich nicht entnehmen, ob sich die Struktur der vorwiegend bäuerlich-ländlichen Gesellschaft im 17. Jahrhundert veränderte. Die Bündner Wirren hatten wohl Spuren hinterlassen, aber grosse Machtkämpfe unter den Bauern, wie Arno Borst dies für das obere Simmental festgestellt hat, fanden in der Surselva nicht statt. Dort begannen die He-

¹ VOLKER HUNEKE: Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 491ff.

² ANHORN, Magiologia, S. 609f.

xenprozesse freilich 250 Jahre früher als in der Surselva, nämlich um 1400. Seit dem späten 14. Jahrhundert hatten die Simmentaler Bauern auf Graswirtschaft und Grossviehzucht umgestellt und gaben den Getreidebau und die Schafzucht auf. Dies bedeutete, dass sie zum Teil die Selbstversorgung aufgaben; sie exportierten Vieh, mussten aber Getreide einführen. Diese Umstellung «muss den Simmentaler Bauern viel Unruhe und Unsicherheit beschert haben, und hier hat die Hexerei eine ihrer Wurzeln».¹

Eine andere These besagt, dass das Bevölkerungswachstum einen Einfluss auf die Hexenverfolgungen gehabt habe. Wenn die Bevölkerung wachse, könne dies zu Kämpfen innerhalb einer Gesellschaft führen, bei denen einzelne Personen oder Gruppen verdrängt würden. Die Hexenjagd diene dann als Ventil zur Ausschaltung eines Teils der wirtschaftlich schwächsten Glieder der Gesellschaft, wie z.B. der Frauen, älteren Leute, Mittellosen oder alleinstehenden Aussenseiter.² Diese These könnte partiell auch für den neuerlichen Ausbruch der Hexenverfolgung in Graubünden nach den Bündner Wirren zutreffen. Während der Bündner Wirren 1618-1639 war die Bevölkerung durch Kriege, Hungersnot, Pest und Krankheiten dezimiert worden.³ Anschliessend nahm sie wieder zu. Im Zusammenhang mit der Armut und den oben beschriebenen Fällen lässt sich sagen, dass arme und alte Frauen systematisch aus der Dorfgemeinschaft verdrängt wurden. Wahrscheinlich waren die Nahrungsmittel oft knapp und vielen Familien reichte es kaum zur Grundversorgung. Wenn wir die Hexenprozesse von 1652 in der Gerichtsgemeinde Waltensburg betrachten, ergibt sich folgendes Bild: Von den 14 Personen, die vor Gericht standen, waren mindestens sechs Frauen arme Personen: Thrina Joss Jon Ping, Anna Jöry Jon Gletzy und Stina Meningla waren arm und alt; arm waren auch Barbla Jöry Henny, Brida Jon Chasper und Nesa Sallaman, und Jon Padrut war ein alter Mann. Der erste Hexenprozess in Waltensburg und der erste in Ilanz wurden gegen arme und alte Frauen durch-

¹ ARNO BORST: Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, in: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt a.M. 1990, S. 43-67.

² MARTIN KÖRNER: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515-1648). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. 2, Basel 1986, S. 41f.

³ ALEXANDER PFISTER: Sur la carschen e digren della populaziun el Grischun, in: Annals da la Società Retorumantscha, 28 (1914), S. 35-98.

geführt.¹ Wahrscheinlich war auch Thrina Chatz von Rueun, die 1652 zusammen mit Thrina Joss Jon Ping gefangengenommen wurde², eine alte Frau. Der letzte Prozess des Jahres 1652 in Waltensburg dauerte nur vier Tage und endete mit dem Todesurteil gegen die arme und gehörlose Stina Meningla von Schlans.

Die beiden letzten Hexen der Gerichtsgemeinde Waltensburg, Regla Conzin von Waltensburg und Anna dilg Ambrosi von Rueun, waren ebenfalls arme Frauen.

4.5. Die Verwandlung in Tiere

Wir wollen uns nun einem weiteren Thema zuwenden, das zeigt, dass der Bauer in den Bergen an «übernatürliche Ereignisse» glaubte. Ein untrügliches Zeichen von Hexerei war die Kunst, sich in Tiere zu verwandeln. Gewisse Tiere wurden dämonisiert und galten als Teufelsgeschöpfe. Einen Stellen aus den Protokollen können wir entnehmen, dass die Hexen und Hexenmeister in der Gestalt von Katzen, Elstern oder Ziegen einen bestimmten Zweck verfolgten.³ Die Verwandlungskunst spielt jedoch nur in den Zeugenaussagen eine wichtige Rolle. In den Bekenntnissen unter der Folter erwähnten die Hexen und Hexenmeister selten Tiere, und wenn sie davon sprachen, dann in einem anderen Zusammenhang (Kap. 5.2.).

Die Tiere, die in den Zeugenaussagen mit Hexenwerk in Verbindung gebracht wurden, waren in erster Linie Katzen und Elstern, dann auch Ziegen, Hunde und Füchse.

¹ 1699 wurden 17 Personen in der Gerichtsgemeinde Langwies im Schanfigg als Hexen/Hexenmeister angeklagt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen handelte es sich um Personen, die mindestens 60 Jahre alt waren, SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 50.

² Thrina Chatz wurde auf einem Schlitten, das ein Paar Ochsen zog, von Rueun nach Waltensburg gebracht (wahrscheinlich hatte sie nicht mehr die Kraft zu gehen!).

³ Der «Hexenhammer», der 1486 erschien, beschäftigte sich im ersten Teil mit der Verwandlung in Tiere: «10. Ob sich die Hexen mit den Menschen zu schaffen machen, indem sie sich durch Gaukelkunst in Tiergestalten verwandeln», JAKOB SPRENGER und HEINRICH INSTITORIS: Der Hexenhammer (Malleus maleficarum), 3. Auflage München 1985, S. 145-147.

4.5.1. Die (schwarze) Katze

Die Vorstellung von der schwarzen Katze als Begleittier oder Verkörperung der Hexe bildete sich im Spätmittelalter aus. Der englische Kleriker Gervasius von Tilbury (um 1152 bis nach 1220) erwähnt Frauen, die sich nachts in Katzen verwandeln. Wenn sie auf ihren Streifzügen verwundet werden, sieht man die Verletzungen am nächsten Morgen an ihrem menschlichen Körper.¹ Aufgrund der jahrhundertelangen gemeinsamen Dämonisierung von Katzen und Frauen – beide gelten als lüstern und verschlagen – treten Katzenhexen auch in Bündner Hexenprozessen häufig auf.

Im Protokoll über Urschla Delbin von Schluein bezeugte Fida M. Lizi, dass sie vor einem Jahr ihre kranke Tante zwischen Tag und Nacht besucht habe. Zwei schwarze Katzen hätten sie von ihrem Haus bis an das Haus ihrer Tante begleitet. Auf dem Heimweg seien die Katzen wieder an ihrer Seite gewesen. Plötzlich verschwanden die Tiere, und Urschla Delbin sei mit noch einer Frau «vor ihr fenster gstanden». Die beiden Frauen behaupteten, dass sie die Schwester von Fida besuchen wollten. «Und hiemit eine der gassen auff, die ander der gassen ab gangen».² Unter den erhaltenen Indizien gegen Urschla Delbin hatte der Gerichtsschreiber notiert, dass Urschla in eine schwarze Katze verwandelt gewesen sein soll!³ Wahrscheinlich vermuteten Fida M. Lizi und die Behörden auch, dass die Hexe Urschla die Tante von Fida in Gestalt einer Katze heimgesucht und krank gemacht habe.

In drei Protokollen der Gruob der Jahre 1699 und 1700 geht es um die Aussagen gegen Martin Jon Martin Nut von Castrisch und seine Tochter Menga. Die Zeugen gegen Martin sagten aus, dass sie in seinem Hof einen grossen Lärm (gschrei) gehört hätten: Dieser Lärm sei von Katzen, anderen Tieren und Kindern verursacht worden. Und als Martin Chispar mit drei anderen Personen in seinem Hof über Martin Jon Martin Nut sprach, sei eine «böse» Katze, die sie kaum vertreiben konnten, in das Haus des Hexenmeisters verschwunden. In diesem Fall führte das Geschwätz über andere dazu, dass der Hexenmeister in Gestalt einer Katze anwesend war.

¹ Enzyklopädie des Märchens, 7. Bd., Sp. 1102f. (Art. Katze von IRMELA ROSCHMANN-STELTENKAMP).

² Laax 1654, U. Delbin von Schluein, 11. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 15 S. 227.

³ Ebenda, Indiz «Soll in ein schwarze kazan verwandlet gsin sein(...).»

Ein anderer Grund, dass Tiere zu einer bestimmten Zeit auftauchen konnten, war ein Streit. Nachdem Jeri Banadeg von Castrisch «wegen auffbaung deß hauses» mit Martin Jon Martin Nut gestritten hatte, belästigten ihn Elstern und Katzen:

«In der gassen habe er mit einer pistolen auff die katzen also wollen schiesen, habe die pistolen nit wollen laß gahn (...).»¹

Fast wortwörtlich gleichen sich die Zeugenaussagen betreffend Verwandlung in Katzen im Fall der Tochter von Martin, Menga Jon Martin Nut.² Die Zeugen sind bei Vater und Tochter dieselben: Jeri Banadeg, Josch Balzer Josch, Barbla Casanova, Christ und Jon Riedi. Die Katzen waren in einem bestimmten Augenblick zur Stelle: Wenn die Zeugen über Martin und Menga schwätzten oder wenn Jeri Banadeg mit ihnen stritt. Die Katze symbolisiert hier das Gewissen, das ein unrechtes Verhalten in Erinnerung ruft. Die Zeugenaussagen sollten allerdings nicht nur das Gewissen beruhigen. Martin und Menga Jon Martin Nut wurden des Hexenwerks beschuldigt, um sie «legal» aus dem Weg räumen zu können. Möglich ist auch, dass es sich bei der Familie von Jon Martin Nut um unbeliebte Nachbarn handelte, die man loswerden wollte. Fremde Zuzüger waren nicht willkommen, wie Peter Liver bemerkt hat: «Überall schlossen sich im 16. und 17. Jahrhundert die Nachbarschaften gegeneinander ab; dem fremden Zuzüger wurde kaum der zur Existenz unbedingt notwendige Anteil an den gemeinen Nutzungen eingeräumt. Der Erwerb von Grundeigentum wurde für alle Fremden erschwert, wenn nicht verunmöglicht.»³

Auch Urschla und Barbla Jeri Josch Pitschen scheinen den Bewohnern von Castrisch im Wege gewesen zu sein. Die beiden Schwestern waren dort verheiratet. Urschla hatte dem Gericht empfohlen, zwei Zeugen, die mit ihr im Streit lagen, nicht zu vernehmen. Das Gericht wies dieses Begehren ab.

Die erste bekannte Hexe der Gerichtsgemeinde Obersaxen, Urschla Wagauw, war eine Frau, die aus einer romanischen Gemeinde zugezogen war. Als sie einmal krank war, soll sie mit einer Nachbarin romanisch gesprochen haben, was diese nicht verstand:

¹ Gruob 1699, Martin J.M.Nut von Castrisch, 1., 2., 8., 9., 12. und 13. Zeugenaussage.

² Gruob 1699, Menga J.M.Nut von Castrisch, 2., 3., 4., 8. und 14. Zeugenaussage.

³ Liver: Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert, S. 38.

«(...) und do hat Urschla mit ihre selbß in welsch brumblet, daß die Meinga sey nit hat keinen versthein (verstehen), dan sey hat nüt weilsch kheinen».¹

Ungefähr 30 Zeugen sagten gegen Urschla Wagauw aus (die Akten sind unvollständig überliefert). Menga nahm die Ereignisse mit den Katzen offenbar nicht sehr ernst:

«In verhörung der kundschaften und meldung, wie die katzen den Jeri angefochten, habe die Menga vor eine ehrsame oberkeit gelachet.»²

Diese Frau hatte den Mut, «vor eine ehrsame oberkeit» zu lachen. Diese Reaktion wurde ihr wohl zusätzlich zu den anderen schweren Vorwürfen angelastet.

Abschliessend seien noch zwei Beispiele aus Castrisch erwähnt, die von Katzen handeln. Als ein Ehepaar eines Abends im Bett über Christina Lorenz Balzer plauderte, wurde es von einer Katze heimgesucht.³ Lginard Riedi wurde eine Zeitlang von einer Katze verfolgt, bis diese in das Haus der Urschla Jeri Josch Pitschen entwich.⁴

Wie wir bereits oben im Prozess gegen Martin Jon Martin Nut erfahren haben, war es offenbar nicht immer leicht, zwischen dem Lärm der Katzen und demjenigen der Kinder zu unterscheiden:

Im Haus der Barbla Schwizere von Pitasch «habe eß oftermahlen (...) unnatürliche geschrei gethon, alß kazan und kinderen».⁵

4.5.2. Die Elster

Eine ähnliche Rolle wie die Katze spielt ein Vogel, die Elster (ägerste), in den Zeugenaussagen der Gruob. Als zwei Männer, die einmal vor acht Jahren während des Sommers im Stall lagen, über Onna Tokin von Flond sprachen,

¹ Obersachsen 1652, Urschla Wagauw, Zeugenaussage von Meinga Weiss. Vgl. Anhang Nr. 12a S. 208.

² Gruob 1699, Menga J.M.Nut von Castrisch, Bemerkung des Protokollanten (nach den Zeugenaussagen).

³ Gruob 1700, C.L.Balzer von Castrisch, 4. und 5. Indiz. Zu diesen Indizien gibt es keine Zeugenaussagen.

⁴ Gruob 1699, U.J.J. Pitschen von Castrisch, Zeugenaussagen.

⁵ Gruob 1700, B. Schwizere von Pitasch, 3.Indiz.

«seige unversehenß ein ägersten nebend sie auf dem then (Tenne) kommen, alß eß miternacht war, und laut geschrauen, darauff der Jon Jelli gesagt: Gott behüte unß, und die deke über sich zogen (...).»

Madleina Risch Silvester berichtete, dass eine Elster in den Stall hereingeflogen sei, als sie und eine andere Frau den Karren von Onna nehmen wollten. Die Schwester von Madleina meldete dem Gericht folgendes:

«Daß vor etlichen Jahren sie mit zwei weiberen in Fanzaneren gewesen und daß gegen abendlüthen und habind geredt von der Onna, (...) Da habe eine under ihnen gesagt: Waß gilt, sie ist bald do und lost (hört zu) (...). Da seige ein ägersten ein tanen aufgesprungen und wüst geschrauen.»

Das schlechte Gewissen erinnerte die drei Frauen in Gestalt einer Elster an ihr Unrecht! Der Verdacht der drei Frauen wurde noch dadurch bestätigt, weil Onna ihnen am nächsten Tag sagen konnte, dass über sie geschwätzt worden sei.¹

Barbla Jon Donau von Laax wusste, wer an einem Abend in der Stube des Christ Jon da Cumbel gewesen war. Christ folgerte, dass sie sich in die Elster verwandelt habe, die an jenem Abend um zwölf Uhr nachts auf den Fenstersims flog.² Die Hexe Barbla hatte das Privatleben des Christ Jon da Cumbel gestört, weil sie weitererzählte, wer zu Besuch bei ihm weilte. Vielleicht sollte dieser Besuch geheim blieben! Die Elster lieferte mit ihrem Erscheinen den Grund für die gewünschte Anklage.

Nach einem Streit zwischen Anklägern und Angeklagten konnte das Vieh zugrunde gehen, oder es war möglich, dass Katzen und Elstern ihr Unwesen trieben. Dies wurde oft als Rache- und Einschüchterungsaktionen der Hexen und Hexer empfunden. Der Sohn von Catharina Christ Tomasch von Silgin war mit einem Mann in Streit geraten. Catharina drohte dem Mann, sie wolle «schon ein bringen oder erwenden (...). Ein paar Monate später bemerkte er «ein groß schupen ägersten uff ein öhrlin gewest, allwan dan ein sh. kuo ausß dem weeg gefallen (...) do hat er metzgen müessen (...).»³

Das nächste Beispiel über Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg und ihre Enkelin Barbla Christ Waulser bringt zum Ausdruck, wie der He-

¹ Gruob 1699/1700, Onna Tokin von Flond, Zeugenaussagen.

² Laax 1657, B.J.Donau von Laax, 2. Zeugenaussage.

³ Lugnez (ohne Datum/event. 1699), C.C.Tomasch von Silgin, 1. Zeugenaussage.

xenglaube das Denken kanalisierte. Der Weibel Joss von Waltensburg und sein Sohn mähten:

«Aldo seye dz weib mit sein enighliche Barbla nebent ihnen auß und in gan-gen 3 oder 4 mal, und der sohn zum vatter gesagt: Warumb gechen die so offt in und auß. Der vater gesagt: Sy wolten wol so baldt fliechen und mögen nit. Inn demme sint 2 agerst in die mada (Mahd) khomen (...) und er Jos gesagt: Hay wirff dein sägetze (Sense), und er habe die segetze geworffen. Die eine seige hinweg flogen, die ander vermeint er, dz er habe troffen (...) Über ein weil seige dz weib sammbt meidtly khommen zu ihnen, weil sy haben morgen gessen, in demme habe der Joß wollen ein wenig brot geben, hat sy nit wollen nemmen und gesagt: Ich hab brot gnug. Er Joß ihren anschawen hat, ist sey gantz blutig gsin und 2 kratz ann der stirnen gehabt (...).»¹

Thrina erklärte dann dem Weibel, ihre Enkelin hätte ihr einen Stein an die Stirn geworfen. Der Weibel kombinierte anders: Sein Sohn hatte die Elster, d.h. die Thrina, getroffen, darum blutete sie jetzt! Auch hier flogen die Vögel herbei, als der Weibel über Thrina schwätzte, d.h. als er eine bösartige Bemerkung über sie und ihre Enkelin machte. Wollte Joss danach mit «ein wenig brot» sein Gewissen beruhigen? Thrina Joss Jon Ping nahm es aber nicht. Somit konnte der Weibel seine moralische Schuld nicht begleichen.

Wenn Elstern sich in der Nähe eines Menschen aufhielten, konnte nur Hexerei im Spiel sein. Der Säckelmeister Jeri hatte im Morgengrauen beobachtet, wie vier Elstern unter das Dach von Martin Jon Martin Nut von Castrisch flogen und nicht mehr auftauchten.²

Nicht nur die Hexen flogen in Gestalt von Vögeln umher, auch der Teufel selbst konnte es tun. Als ein Rabe sich auf den Ast eines Baumes gesetzt hatte, rief eine «ehrliche» (so schrieb der Aktuar) Frau einer Tochter von Brida Jon Chasper von Rueun zu: «Luag der butz (der Teufel) khomt und wirt dich nehmen (...).»³ Die Frau hatte sich vielleicht einen Scherz erlaubt, um das Mädchen zu erschrecken. Indem die Frau ihre Aussage zu Protokoll gab, belastete sie die Mutter des Mädchens, Brida Jon Chasper. Die Behörden vermuteten, dass Hexenwerk im Spiel sei.

¹ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping, 9. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 214.

² Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, 4. Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1652, B.J.Chasper von Rueun, 5. Zeugenaussage. Vgl. die Zeugenaussage von Ammann Melcher Allig: Der Teufel sei ihm in der Gestalt einer Elster erschienen, versicherte Urschla Wagauw, Obersachsen 1652.

Regla Conzin von Waltensburg lenkte durch ihr auffälliges Verhalten den Verdacht, mit Hexerei in Verbindung zu stehen, auf sich. Thrina Gabriel bezeugte im Jahre 1718, dass Regla

«umb taglohn geholffen, den krautgarten auß jeten (...), sachen sie zwey ägersten auf den zaun hin und her springen und kreyende, da habe die Regla gesagt: Jesus ich darf da nicht sein, wan dz also thut, ihr dochter Anna solle mit steinen hinweg jagen (...»).

Anna, die Tochter von Thrina Gabriel, bestätigte die Aussage ihrer Mutter und fügte hinzu, dass Regla gesagt habe: «Jag die hexß hinweg.»¹ Regla ängstigte sich vor den Elstern und weigerte sich, weiterhin im Krautgarten zu arbeiten. Zudem hatte sie auch vor Katzen Angst. So soll sie sich vor einer «leidigen» Katze, die in ihrer Stube gewesen war, gefürchtet haben.

Dieses Beispiel zeigt, dass Menschen noch anfangs 18. Jahrhundert daran glaubten, dass Hexen sich in Tiere verwandeln können.

4.5.3. Andere Tiere: Ziegen, Hunde und Füchse

Es überrascht uns auf den ersten Blick, dass die *Ziege*, die «Milchkuh» der Kleinbauern, mit Hexenwerk in Verbindung gebracht wurde. Die Dämonisierung der Ziege und des Bockes beruht jedoch auf einer jahrhundertelangen theologischen Tradition. Nach der Bibelstelle Matth. 25,32ff. wird Christus beim Weltgericht die Menschen in gute und böse scheiden wie der Hirte die Böcke von den Schafen. In der frühchristlichen Kunst werden die Sünder als Böcke dargestellt. Seit Isidor von Sevilla gilt die Ziege als «animal lascivum», als lusternes Tier. Auf romanischen Kapitellen des 12. Jahrhunderts reiten Frauen und Männer, «geile» Sünder, nackt auf Ziegenböcken.² Wie wir wissen, wird bereits in der Dämonologie des Spätmittelalters Hure mit Hexe gleichgesetzt; so wundert es nicht, dass auf dem Titelblatt von Bartholomäus Anhorns «Magiologia» eine «Unholdin» dargestellt ist, die auf einem Ziegenbock zum Hexensabbat reitet.

¹ Waltensburg 1718, R. Conzin von Waltensburg, 1. und 2. Zeugenaussage.

² Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Sp. 303f.; (Art. Bock von D. KOCKS); Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 1, S. 315 (Art. Bock von L. WEHRHAHN-STAUCH).

Die Frau von Jacob Bartolome erzählte, dass zwei Geissen ihre kranke Tochter besucht hätten:

«So sint der Thrina Chatz 2 geis khommen, und dz ein hinein in die stuben gangen und über dz bet beschawen, daß ander biß zu der stuben thür und auch in die stuben beschawen.»

Ein anderes Mal waren die zahmen Tiere der Thrina Chatz von Rueun auf die Laube geklettert, als eine Magd krank war.¹

Normalerweise hätte sich der Bergbauer kaum von den Ziegen stören lassen. Hier handelte es sich jedoch nicht um gewöhnliche Tiere: Eine Hexe hatte sich in Ziegengestalt verwandelt, um die Kranken zu plagen. Die Hexe war natürlich auch schuld, dass diese Menschen erkrankt waren.

Oft begegneten die Zeugen den Tieren in der Morgen- oder Abenddämmerung und in der *Nacht* (um zwölf Uhr). Im Prozess gegen Christina Loreng Balzer erzählten zwei Knaben den Behörden ihr schreckliches Erlebnis:

«Daß vor ungefähr 4 oder 5 Jahren umb zwölften in der nacht zwei knaben in ein baumgarthen gsin und ein gespräch von der Christina gehalten, habind sie einer geiß gschrei gehört, so fast geschrauwen, und er gesagt: Ghörstu wie daß schreit. In deme seige eine grose geiß mit gar lang haaren wie ein füllen über dem zun gesprungen und umb daßbett, da sie waren.»²

Die Phantasie der beiden Knaben widerpiegelt eine Welt, die sehr stark von Dämonenfurcht geprägt war.

Jon Michel Caduff gab zu Protokoll, dass Maria Joss Jon Ping in eine Ziege verwandelt gewesen sein soll. Vor einigen Jahren sah er an einem Sonntagmorgen eine schwarze Geiss, die «geschwind hinwegging». Kurz danach traf er Maria. Jon Michel beschloss, diese Frau von nun an nicht mehr zu grüssen:

«Etliche jahr darnach seige er (...) durch den dorff uffgfahren mit ein fuoder embt (...), seige da ihme die Maria entgegen und noch ein weibß persohn (...), da habe die Maria uff ihn geluoget und ein wenig gelachet, er aber ihren die huot dz mohl nit abzogen (...).»

¹ Waltensburg 1652, Thrina Chatz von Rueun, 3. und 4. Zeugenaussage. Vgl. dazu die einzige Zeugenaussage, die es zu Thrina Stadthalter Risch von Sevgein gibt. Thrina soll in der Gestalt einer Ziege gesehen worden sein, Laax 1672.

² Gruob 1700, Christina Loreng Balzer von Castrisch, 2. Indiz.

Nach dieser Begegnung wurden die Ochsen dermassen unruhig, «dz er vermeint, er müese alß zu stuekh gehen lassen (...).»¹

Maria Joss Jon Ping war eine freundliche Frau. Als sie Jon Michel Cadduff begegnete, lächelte sie. Der Mann erwiderte die Freundlichkeit nicht. Die verdächtigten Personen wurden nach und nach kriminalisiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Das Schwert des Henkers schwebte über diesen Menschen!

An einer Stelle in den Akten ist von einem *Ziegenbock* die Rede. Auf einer Brücke gesellte sich «ein grosser schwartzter bock mit vilem langen haar» zu Landammann Benedict Castelberger, Baltzer Fopper von Schnaus und noch einem Mann. Der Bock begleitete die drei Männer von Ilanz bis nach Rueun. Unterwegs sprach niemand mit Landammann Castelberger, der dadurch Verdacht gegen Baltzer Fopper schöpfte.²

Schwarze Tiere konnten die Dorfbewohner ebenfalls in Angst versetzen, besonders ein schwarzer *Hund*. Schwarz galt allgemein als Farbe des Teufels sowie der Hölle, und der Jenseitsdämon selber versteckt sich in der mittelalterlichen Exemplärliteratur hinter der Maske des Hundes und wählt die Hunde als seine Begleittiere.³ Wir kennen bereits das Beispiel, dass zwei Männer Anna Conzin als Hexe anklagten, weil sie anstelle von Anna einen Hund in ihrer Stube entdeckt hatten (Kap. 4.2.2). Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg soll auch fähig gewesen sein, sich in einen schwarzen Hund zu verwandeln. Muretzy von Rueun wurde von einem schwarzen Hund belästigt. Er warf einen Stein und traf das Tier oberhalb eines Auges, und dieser Stein hinterliess eine Wunde:

«Hats befundten, dz die Thrina sey der selbig zeit kranckh gewest und an der stirnen ein ruden gehabt.»⁴

Ähnliche Schlussfolgerungen wie Muretzy hatte auch der Weibel von Waltensburg gezogen. Er vermutete, dass sein Sohn eine Elster mit der Sense getroffen habe, weil Thrina wenig später blutete.⁵

¹ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping von Waltensburg, Zeugenaussagen.

² Gruob 1680, Baltzer Fopper von Schnaus, 2. Zeugenaussage.

³ Enzyklopädie des Märchens, 6. Bd., Sp. 1327f. (Art. Hund von RUDOLF SCHENDA).

⁴ Waltensburg 1652, Thrina J.J. Ping, 12. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 215.

⁵ Waltensburg 1652, Thrina J.J. Ping, 3. Zeugenaussage.

Zur Tochter von Thrina wurde 19 Jahre später im Protokoll unter anderem notiert:

«Habe einer ein mohl ein schwarzen hundt gesechen, welcher er bald verschwunden, da habe er die Maria gesechen.»¹

Anna Fichter war überzeugt, dass sie Jon Padrut von Rueun

«usserthalb der khirchen mit ein unnatürliche burdy (Last) ersechen (...) namlich in gestalt ein *groß schwartz hundt*, doch ohne bein und angentz von seiner augen verschwunden (...).»²

In den Akten der Hexenprozesse stossen wir an zwei Stellen auf einen *Fuchs*. Thrina Joss Jon Ping konnte nicht nur die Gestalt einer Elster und eines Hundes, sondern auch die Gestalt eines Fuchses annehmen. Der Kronzeuge gegen sie, Weibel Joss, hatte beobachtet, wie ein Fuchs «hinauf vor des weibs hauß» geschlichen war.³

Als Martin Jon Martin Nut von Castrisch wieder einmal Thema eines Gespräches war, sei ein Tier, das einem Fuchs glich, im hellen Mondenschein auf den Hinterfüssen gestanden.⁴

4.6. Die Vergehen gegen Sittlichkeit und Religion

Gemäss der Hexenlehre der Theologen wurde Hexerei gleichgesetzt mit dem Abfall vom christlichen Glauben und dem Pakt mit dem Teufel. Seit dem 16. Jahrhundert versuchte die Kirche mehr und mehr Einfluss auf die Lebensweise des Volkes auszuüben. Die katholischen und die reformierten Prediger bemühten sich um «eine religiöse Durchdringung des Alltags selbst der entlegensten Bergdörfer».⁵

¹ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping von Waltensburg, Zeugenaussagen.

² Waltensburg 1652, Jon Padrut von Rueun, Zeugenaussagen.

³ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping von Waltensburg, 10. Zeugenaussage. Eine Hexe der Gerichtsgemeinde Langwies (im Schanfigg), Maria Tschamaun, konnte sich, «indem sie jeweilen in des Teufels Namen sich auf alle Viere stellte», in Katzen-, Wolfs- und Fuchsgestalt verwandeln, SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, S. 48.

⁴ Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, 16. Zeugenaussage.

⁵ Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters, hrsg. von CLAUDIA HONEGGER, Frankfurt a.M. 1978, S. 109.

Das Volk sollte gottesfürchtig leben und die Sünde meiden. Eine vorndergründige Aufgabe der dörflichen Sittenwächter bestand darin, Verstöße gegen sittlich-religiöse Normen der Obrigkeit anzuzeigen.¹ Das Ziel der Obrigkeit war es, dass «die fromen von solche schädliche leüth sicher und abgesondert werden möchten», wie es noch 1718 im Verfahren gegen Anna dilg Ambrosi von Rueun hiess.²

In den erwähnten Indizien gegen Regla Conzin von Waltensburg, die sich im gleichen Jahr wegen Hexerei vor Gericht zu verantworten hatte, heisst es, dass sie «den gebührenden respect und gehorsame einer ehrsa- men oberkait» nicht geleistet habe. Es wurde festgehalten, dass sie

«auß der gnade gottes gerathen und mit dem satan sich verbunden (...) Man wolle der justiz gemäß iho den verdienten straf geben, eß seye an leib, leben, ehr und gut, nach erkentnuß deß rechtenß, damit die blümende jugend ein ex- empel nemen gottesfürchtig zu leben und dz sündliche leben zu meiden (...).»³

Die «blühende Jugend» sollte durch die Hexenprozesse abgeschreckt werden, damit sie nicht dem «sündlichen Leben» verfalle. Unter «Sünde» verstand die Obrigkeit zum Beispiel Fluchen, Trinken, Tanzen und die «Hurerei» (vgl. dazu die Sittenmandate).

¹ Vgl. die Abhandlung von WALTER RUMMEL: Die «Ausrottung des abscheulichen Hexerey Lasters». Zur Bedeutung populärer Religiosität in einer dörflichen Hexenverfolgung des 17. Jahrhunderts, in: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, hrsg. von WOLFGANG SCHIEDER, Göttingen 1986, S. 51-72. Rummel weist in seiner Studie nach, dass die Hexenprozesse in Winningen, einem Dorf der Grafschaft Sponheim (zw. Trier und Mainz), durch eine persönliche Kontrollbereitschaft der Dorfbewohner untereinander gefördert wurden. Diese Kontrollbereitschaft entstand vorwiegend aufgrund der sponheimischen Kirchenordnung.

² Waltensburg 1718, Anna dilg Ambrosi von Rueun, S.15.

³ Waltensburg 1718, R. Conzin von Waltensburg, Indizien.

4.6.1. Das Fluchen

Das Fluchen galt als Indiz dafür, dass eine Person nicht «gottesfürchtig» lebte. Jon Padrut von Rueun soll, als er von einem Kirschbaum hinunter gefallen sei, «schichliche Worte» geredet haben – was soviel bedeutete wie fluchen. Jon bekannte unter der Folter als erstes, dass er von Jugend auf seinen Eltern gegenüber frech und ungehorsam gewesen sei, gefressen und gesoffen, gestohlen und Hurerei getrieben habe, weiter habe er «ein unnutz maul gehabt mit schwerhen und fluohen».¹

Der Gerichtsschreiber von Safien, Melchior Gartmann, notierte folgendes über Christen Gartmann, einen alten Mann, der 1658 vor den Hexenjägern geflohen war:

«Zum ersten punckten, wie dz gmälter Christen Gartmann seit villen jarren har in sündt, schandt und lasteren übel verthieft gwesen oder erfunden worden, gestalten wie dass ehr mit schwehern, fluochen, gott lestern und geistliche und wältliche personnen geschmäckt und ungebürlich gescholten (...).»

Weiter wurde Christen beschuldigt, dass er Ehebruch begangen habe. Deswegen sei er zwar gebüsst und bestraft worden, doch «zuo keiner guten frucht by ihm habe würcken und verfachen wellen.»²

Fluchen war ein Bestandteil der Alltagssprache, und davon machten sowohl die Männer wie die Frauen Gebrauch. Eine Zeugin wusste zu berichten, dass Anna dilg Ambrosi von Rueun einmal «dz verfluchte fueß» und ein anderes Mal «die verfluchte hex» gesagt habe.³ Als Meingia John Jacob Josch von Vella gefoltert wurde, erzählte sie, dass sie

«ein mohl zu Duigliell gewest umb ein burdy studen, weilen sie zimblich schwehr geladen, undt wolte auff nemmen, do habe sie geschworen, als balt sey er (der Teufel) abermohlen erscheinen in gestalsam wie oben.»⁴

¹ Waltensburg 1652, J. Padrut von Rueun, 5. Zeugenaussage und 1. Bekenntnis.

² Safien 1658, Christen Gartmann von Safien Platz, Indizien.

³ Waltensburg 1718, A.d. Ambrosi von Rueun, 14. Zeugenaussage.

⁴ Lugnez 1699, M.J.J. Josch von Vella, 6. Bekenntnis. Nur Fluchen allein führte aber noch nicht zu einer Festnahme, denn die Zeugin Thrina Christ Lutzi Jacob Lutzi gab (gegen die Hexe Maria Joss Jon Ping) selber zu Protokoll, dass sie angefangen habe zu «fluochen und schweren», als das Türschloss beschädigt war; Waltensburg 1671, M.J.J. Ping von Waltensburg, Zeugenaussagen.

Das Gleiche widerfuhr Anna Jon Donau von Laax. Als sie fluchte, weil eine Elster ihr ein Stück Brot weggeschnappt hatte, tauchte der Teufel auf. Bis in unsere Tage hinein hat sich das Sprichwort erhalten, dass der Teufel erscheine, wenn man fluche. Das Fluchen, «das lange Zeit als eine selbstverständliche Äusserungsform des einfachen Volkes gegolten hatte»¹, wurde nunmehr in Zusammenhang mit Hexerei gebracht.

4.6.2. Das Tanzen

Vom Fluchen und Tanzen ist in den Protokollen selten die Rede. Offenbar hatten Reformation und Gegenreformation diesen «Übeln» zum Teil Einhalt gebieten können. Die Zeugen in den Hexenprozessakten wussten wenig von Tänzen zu berichten. Einer, der oft an Tänzen und an Hengerten teilnahm, war Christen Detli von Safien Platz. Dies ist der schwerste Vorwurf, der in den Indizien gegen ihn erhoben wurde. Brida Jon Chasper von Rueun soll mit ihren Geschwistern in ihrem Haus mit Knaben gesungen und getanzt haben.²

Anna Jon Biat von Ilanz habe «auß gwüssen eingelangten indicien (...) ohne gotesforcht (...) und in mutwill, tanz und dergleichen» getrieben.³

Bei Martin Jon Martin Nut und Christ Mathiu handelte es sich um Tänze in der Nacht. Vielleicht trafen sich einige junge Leute in der Dunkelheit, um sich zu vergnügen. Dies musste geheim gehalten werden, denn gemäss den Sittenmandaten war Tanzen ausdrücklich verboten.

«Hat Christ Castelberger zu einer zeit wacht gehalten, und alß er bei junker Anthonis hauß gewesen, habe er gehört geigen, und alß er zu der brunen kommen, seige ein groß volk dort gewesen, also er ziterend gewichen und under deß meister Christ Riedis hauß kommen, habe er zurukh geschauen und gesehen viel volk parweiß auß deß Martin Jon Martin Nuth komen und gegen dem brunnen gehen, geschehen umb zwei uhr in der nacht.»⁴

¹ RICHARD VAN DÜLMEN: Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert, in: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, hrsg. von WOLFGANG SCHIEDER, Göttingen 1986, S. 24.

² Waltensburg 1653, B.J. Chasper von Rueun, 3. Zeugenaussage.

³ Gruob 1652, A.J. Biat von Ilanz, Indizien.

⁴ Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, 3. Indiz/5. Zeugenaussage. Vgl. auch die Zeugenaussage von Christ Castelberger gegen Fopper über den Ziegenbock (Kap. 4.4.3.).

Christ Castelberger vermutete, dass ein Tanz um zwei Uhr in der Nacht mehr als ein gewöhnlicher Tanz sein müsse, nämlich ein Hexentanz.¹ Ob er geträumt oder wirklich einen Tanz gesehen hatte, bei dem sich einige Personen vergnügten, bleibt offen.

Risch Thieni, der ehemalige Knecht von Christ Mathiu, gab zu Protokoll, dass Christ «nit just seige». Risch erzählte dem Gericht über ein Ereignis, als er 15 oder 17 Jahre alt gewesen war. Als sie damals im Sommer auf dem Berg am Heuen waren, habe der Christ ihm als Nachtessen Butter und Käse mitgegeben. Dann seien er im oberen Stall und Christ im unteren schlafen gegangen. In der Nacht habe er einen «gigenstrich» gehört. Er sei erschrocken und habe sich ruhig verhalten. Es sei recht laut zu und her gegangen, der Stall sei «erschüttlet». Nach diesem Ereignis habe er «ein argwon (...) auff dem Christ gefasset, (...) allein gesehen habe er nit».²

Die Beziehung zwischen Christ Mathiu und seinem ehemaligen Knecht war nicht mehr gut. Während der Hexenverfolgung entluden sich solche Spannungen und führten zu Anklagen – und nicht selten standen Angeklagte und Ankläger in einem Dienstverhältnis zueinander.

Überdies sehen wir aus diesen und ähnlichen Beispielen, dass ein Bergbauer gar nicht versuchte, sich ein klares Bild von einer solchen Situation zu verschaffen. Er hatte Angst vor dem Unbekannten, Angst vor allem, was in der Dunkelheit³ auf ihn lauerte.

¹ Vgl. dazu MEILI: Hexen in Wasterkingen, S. 84: «Dass dieses Tanzen als ‚teuflisch‘ bezeichnet wird, hat indirekt mit dem Hexensabbat zu tun, da im Zürich (und in Graubünden, d. Verf.) des 17. Jahrhunderts grundsätzlich jedes Tanzen vom Teufel kommt.»

² Gruob 1700, C. Matthieu von Castrisch, Zeugenaussagen.

³ Vgl. DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 1, S. 125-139: «Die Angst vor der Dunkelheit.»

4.6.3. Die «Hurerei»

Als schweres Vergehen gegen die Normen der Sittlichkeit galt die «Hurerei». In den Hexenprozessakten wird von Hurerei gesprochen, wenn eine Frau ein Verhältnis mit einem Mann gehabt haben soll, wobei der Begriff selber nicht näher umschrieben wird. Eine (enge) freundschaftschaftliche Beziehung konnte vor der Dorfgemeinschaft nicht verheimlicht werden, jedenfalls nicht längerfristig. Hure und Hexe sind also austauschbare Begriffe, wie auch Fälle aus der Gerichtsgemeinde Langwies beweisen.¹ Dieses Frauenbild findet sich bereits im Hexenhammer systematisch ausgearbeitet und besiegt.² Eine voreheliche oder aussereheliche Beziehung wurde während der Hexenverfolgung fast ausnahmslos mit aller Härte bestraft, nämlich mit dem Tod. Anna dilg Ambrosi von Rueun verteidigte sich mit der Bemerkung, sie sei weder Hure noch Hexe.³

Ihre Dorfgenossin Barbla Jon Chasper wurde 1652 gefangengenommen, weil sie seit ihrer Kindheit eine boshaft Person gewesen sein soll. Sie geriet in den Verdacht, eine Hexe zu sein und wurde auch als Hexe beschimpft («und sie desses nie entschuldiget»). Außerdem würde sie stehen und trinken. Das Schlimmste aber war, dass Barbla

«in seinen (ihren) jungen tagen mit anderen thöchteren sodimüschen (...)»⁴
(begangen hatte) (...). Hat, wil sey ist ledig gsein, hurery treiben mit einer jung gsell (...) die ehe prochen (...) mit 2 geistlichen persohnen (...) und ein weiter weltlich, es seige in der gemeindt oder ausserthalb.»

¹ 1660 befasste sich das Gericht in Langwies mit drei Brüdern und zwei Frauen, denen Vergehen gegen die Sittlichkeit vorgeworfen wurden. Die fünf Personen wurden hingerichtet. SCHMID/SPRECHER: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen, S.45ff.

² Grundsätzliches in: HANS-JÖRG NESNER: «Hexenbulle» (1484) und «Hexenhammer» (1487), in: Teufelsglaube und Hexenprozesse, hrsg. von GEORG SCHWAIGER, München 1987, S. 85-102, insbesondere S. 92f., und HELMUT BRACKERT: Zur Sexualisierung des Hexenmusters in der Frühen Neuzeit, in: Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von HANS-JÜRGEN BACHORSKI, Trier 1991, S. 337-358.

³ Waltensburg 1718, A.d. Ambrosi von Rueun, 1. Verhör.

⁴ Der Begriff «sodimüschen» (Sodomie) bedeutete im Mittelalter gleichgeschlechtliche Liebe. Verkehr mit Tieren hiess: «Sodomia cum bestialitate». Risch Hazies (kein Hexenmeister) wurde wegen Sodomia cum bestialitate verbannt (nach der Abschrift von 1828). Thierry Marty Flury bekannte unter der Folter, dass er mit Tieren zu tun gehabt habe, Lugnez 1699, T.M.Flury von Vrin, 4., 5. und 6. Bekenntnis.

Ein Geistlicher, der Kapuzinerpater Domeni, hatte diese Aussage zu Protokoll gegeben.¹ Er stellt der Obrigkeit zu Rueun ein Ultimatum: Entweder werde dieses «boßhaftige weib» aus ihrer Nachbarschaft genommen, oder er verlasse die Pfarrei.² Barbla Jon Chasper konnte sich nicht zu diesen Vorwürfen äussern. Der Kapuziner seinerseits musste keine näheren Angaben machen, was er mit dem Vorwurf, Barbla habe «die Ehe mit geistlichen und weltlichen Personen gebrochen», konkret gemeint hatte. Offenbar zählte das Vergehen, dass «geistliche und weltliche Personen» mitschuldig sein könnten, für die Richter nichts. Auffallend am Fall der Barbla Jon Chasper ist, dass sie in ihrem Bekenntnis nur die obengenannten Vergehen bestätigen musste. Barbla wurde als Hexe hingerichtet, obwohl sie nicht den Teufelspakt und den Hexentanz (dies waren ja die Bestandteile der Hexenlehre, siehe Kap 5.2.) gestand – oder anscheinend nicht gestehen musste! Mit anderen Worten: Eine «Hure» wurde als Hexe zum Tode verurteilt, weil aussereheliche Sexualität als teuflische Perversion der christlichen Ehe gewertet wurde.

Die Geistlichen bekämpften vermeintliche Zauberei und Hexerei nicht nur in Predigten und durch Exorzismus, sondern wirkten auch aktiv an der Hexenverfolgung mit wie der Kapuziner in Rueun. Maria Joss Jon Ping von Waltensburg beklagte sich, dass der Pfarrer Johann «so vil von hexen werckh prediget», es gebe wohl auch andere Sünden!³ Dieses dauernde Predigen der Geistlichkeit über Hexenwerk bewirkte, dass das Kirchenvolk sich in dieser Sparte bestens auskannte. Der Geistliche Johann Genelin soll 1676 Maria Zipert von Schlans eine Hexe genannt haben.⁴

Mengia Fritli Pitschen von Andiast bekannte, dass sie

«von jugendt uff ein sündiger mensch gewessen, habe etlicher jahren mit einem mann *huori getrieben* und wenig mohl von dem selbigen man theil gehabt, dan er habe etliche mohlen mit einer gluffen (Stecknadel) oder ein rinkh sie thuon wichen, seige auch nie mahlen schwanger worden, habe wol ein

¹ Pater Domeni war zwischen 1628 und 1644 in Rueun als Geistlicher tätig, WILLI: Die Kapuziner-Mission in Romanisch Bünden, S. 79ff.

² Waltensburg 1652, Barbla Jon Chasper von Rueun, Protokoll.

³ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping von Waltensburg, 1. und 5. Indiz. und 12. Zeugenaussage. - Zum Predigen der Geistlichen über Hexerei vgl. ELFRIEDE MOSER-RATH: Predigt Märlein der Barockzeit. Exempel, Sage, Schwank und Fabel in geistlichen Quellen des oberdeutschen Raumes, Berlin 1964 (Sach- und Motivregister, S. 540: 29 Belege!).

⁴ MÜLLER: Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, S. 36.

mohl oder zwey breü ingenommen, aber seige notig nit schwanger gewesen».¹

Eine grosse Sünde, die Mengia beging, war, dass sie auch «huri begangen» (wie es in den Indizien heisst). Damit lieferte sie der Obrigkeit einen entscheidenden Grund, gegen sie vorzugehen. Gegen sie als Hexe und nicht auch gegen den Mann, der ihre Leibesfrucht abtreiben wollte! Mengia lebte mit Schuldgefühlen: mit dem schlechten Gewissen, dass sie ein sündiger Mensch sei, weil sie versucht hatte abzutreiben. Abtreibung galt aus kirchlicher Sicht als Verstoss gegen das fünfte Gebot, also als Kindsmord, und somit als schwere Sünde.²

Über Barbla Claudi von Ilanz steht geschrieben:

«Habe sie im neunten jar ihres alters die huorei angefangen, gar junge knaben an sich zogen, mit gewachsnen knaben gmeinschaft gehabt, mit etlichen manen so verheuratet die ehebruch getan unnd letstlich die blutschand begangen.»³

Die «Ehe brechen» hiess demnach: eine Beziehung mit einem verheirateten Mann zu haben. Barbla Claudi und Barbla Jon Chasper waren wahrscheinlich nicht verheiratet. Barbla Claudi zeigte in ihrem Geständnis 25(!) Männer an, die mit ihr die Ehe gebrochen, Hurerei getrieben oder sonst «zu tun» gehabt hätten. Diesen Männern wurden Geldstrafen auferlegt.

Neun Jahre nach Barbla Claudi standen in Ilanz wieder zwei Frauen vor Gericht, die unter anderem Hurerei getrieben haben sollen: Dorothe des Meisters Claus von Ilanz und Menga Duff von Falera. Dorothe, die von ihrem Sohn und einigen Männern aus dem Gefängnis befreit worden war, wurde im Januar 1661 in Abwesenheit verurteilt und verbannt. Über Menga notierte der Gerichtsschreiber folgendes: Sie sei «von jugend auf in bösem gschrei gewesen, huorei, ehebruch, dieberei, bluotschand, hexerei halben». Über beide Frauen sind nur Indizien vorhanden.⁴ Es gibt keine

¹ Waltensburg 1672, M.F. Pitschen von Andiast, 1.Bekenntnis.

² Enzyklopädie des Märchens, 3. Bd., Sp. 378 (Art. Dekalog von DIETER HARMENING).

³ Gruob 1652, B. Claudi von Ilanz, 2. Indiz und Bekenntnis. Jon Flurin da Villa in Ilanz z.B. hatte mit Barbla «Hurerei, Ehebruch und Blutschande» getrieben. Vgl. die Begriffe «Hurerei» und «Sodomie», die im 17. Jh. eine andere Bedeutung hatten.

⁴ Gruob 1661, Indizien zu D. Claus von Ilanz und M. Duff von Falera.

Zeugenaussagen, und ein Urteil über Menga Duff fehlt (möglicherweise war sie auch geflohen).

Zwei Hexen der Gerichtsgemeinde Gruob, Maria Jon Padrut von Luven und Trina Birtin von Ilanz, konnten im Jahre 1700 «nur» der Hurerei, nicht der Hexerei, schuldig gesprochen werden. Sie wurden beide verbannt (Maria für vier, Trina für ein Jahr).¹

Im Zusammenhang mit diesen sittlichen Vergehen steht das offene Tragen des Haares. Aufgelöstes Haar konnte die Sinnlichkeit wecken. Die Männer durften nicht «verzaubert» werden! Willy dilg Josch entdeckte Mengia Jon Calluster von Siat in einer Alp «mit der stuchen (Kopftuch) umb den lenden und dz hor alß durch den rukhen hinab».²

Urschla Hans Plasch von Tersnaus wurde beobachtet, wie sie, von Cumbel kommend, «im Furter tobell huaben (Haube) und stuchen abgezogen und daß haupt in dz wasser gestossen und sich gewaschen».³ Eine Frau mit aufgelöstem Haar konnte in Verbindung mit Hexerei gebracht werden. Nach dem Hexenhammer, dessen Autoren sich auf ältere dämonologische Traktate stützten, wurden Frauen mit schönem, «verführerischem» Haar leichte Opfer von «Incubi», «aufliegenden» Dämonen in Männergestalt.⁴ Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wurden Hexen oft auf Bildern und Zeichnungen als Frauen mit offenem Haar dargestellt! Anna Jon Donau von Laax beschrieb ihren Flug zu den Hexentänzen mit den Worten:

«Seige sy vom bösen geist auß dem fenster hinauß tragen worden eineß molß ohne fürschoß, mit der stauchen im halz, ohne libli, mit außgespraiteten haar.»⁵

Wenn Anna dies selber beschreibt, können wir annehmen, dass das Volk sich ein Bild von einer Hexe mit offenem (unordentlichem!) Haar machen konnte. Das nächste Beispiel deutet in diese Richtung: Eine Frau

¹ Gruob 1700, Urteil über M.J. Padrut von Luven (?) und Trina Birtin von Ilanz.

² Waltensburg 1652, M.J. Calluster von Siat 1. Zeugenaussage.

³ Lugnez 1673, U.H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussagen. Über die Sinnlichkeit siehe HANS PETER DUERR: Traumzeit. Über die Grenze zwischen Wildnis und Zivilisation, Frankfurt a.M. 1984, S. 73-100: «Die Verteufelung der Sinne, vornehmlich der weiblichen», bes. S. 95ff.

⁴ Hexenhammer, S. 117.

⁵ Laax 1657, A.J. Donau von Laax, Bekenntnis.

trat als Zeugin gegen die obengenannte Urschla Hans Plasch auf. Sie hatte Urschla einmal «ertabt, dz sie die hor ungestaltet hette».¹

Zum Schluss wollen wir auf den Prozess gegen Thrina Gartmann von Camana in Safien eingehen – ein Prozess, der mit einem aussergewöhnlichen Urteil endete!

Laut den Indizien vom 22. Februar 1697 soll Cathrina Gartmann Ehebruch, Hurerei, Blutschande und kleinere Diebstähle begangen haben. Im zweiten Indiz steht folgendes:

«Hat sy sich in ihrer jugend oder ledigem stand der gestalten unküscht gehalten, daß sy mit einem eheman, so zur selbigen zeit sein ehelich weib hate, die hury getrieben und ein bankert² erzüget, welcher eheman iho in der verwantschaft war ein halben grat näher alß zum dritten. Und hiemit gröblich gesündiget wider göttliche und weltliche gesatz, eß seige mit huri, ehebruch und blutschenderi, umb welche fehler obige Thrina anno 1666 von einer ehrs. oberkeit ist gebuset mit starcker wahrnung und vermahnung sich inßkünftige in solchem und anderen übeln behutsamer zu verhalten. (...).»³

Cathrina Gartmann schlug diese Warnung in den Wind. Sie liebte diesen Mann weiterhin und wurde wieder schwanger. Die Obrigkeit büsst sie mit dem «Fussfall», d.h. die Frau musste in der Kirche abseits der anderen Gottesdienstbesucher knien. 1669 liess sich Cathrina in Wartau mit ihrem Freund «einsegnen». Weiter wurde unter den Indizien festgehalten, dass sie bereits 1659 und dann 1696 von einer hingerichteten Person als Hexe denunziert worden sei. Nachdem die Behörden Christen Detli gefangenommen hatten, floh Cathrina («uf ein mal dem land die fersenen gekehrt und den flüchtigen fuoß gesetzt»). Sie kehrte jedoch wieder heim. Einige Freunde setzten sich für sie vor den Behörden ein. Ein Mann zeugte, dass er sie befragt habe, «aber sei mache sich gute, sei habe gute gewüsne (Gewissen). Etwaß möchte sei gefelt haben mit ihrem man, aber Kind habe sei keine verderbt.» Trotzdem wurde Cathrina Gartmann am 15. Juli 1698 ins Gefängnis gesetzt und gefoltert. Sie verteidigte sich mit den Worten, dass sie weder Hexerei noch Hurerei betrieben habe und mit keinem Mann ausser ihrem Ehemann jemals zusammen gewesen sei. Der Scharfrichter zwang sie unter der Folter, einige Namen von Männern zu

¹ Lugnez 1673, Urschla H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussagen.

² Bankert = uneheliches Kind.

³ Safien 1679, Thrina Gartmann von Camana, 4. Indiz. Vgl. Anhang Nr. 16 S. 231.

nennen, mit denen sie «hury getriben» habe. Dann wurde nach einem Hexenmal gesucht und ein «schwartzeß dupfli uf dem rugen» gefunden. Am 27 Juli verlas die Obrigkeit zu Safien die «bekanten sünden und misetaten» von Cathrina in der Öffentlichkeit. Das Urteil lautete, dass der Scharfrichter ihr den kleinen Finger der linken Hand abhauen und «darnach zu bezüchtigung iho sünden sol sei an dz halsseisen oder brangen (Pranger) gestelt werden und sei ein stund da lasen stechen (...»). Sollte dies nichts nützen, würde die Obrigkeit auch in Zukunft weitere Vorkehrungen treffen. Überdies bestimmten die Richter, dass Cathrina die Kosten des Prozess tragen solle. Der Vogt und einige Freunde batzen um Nachsicht, und schliesslich wurde der Frau der Finger nicht abgehauen.

Dieses Urteil ist eine einzigartige Ausnahme unter den Hexenprozessen der Surselva. Offenbar gab es unter den Richtern am Ende des 17. Jahrhunderts auch Leute, die Milde walten liessen.

4.6.4. Das Verhältnis der Hexe zur Kirche

Hexen oder ein Hexenmeister verrieten sich oft in ihrem auffälligen Benehmen gegenüber den kirchlichen Vorschriften und Einrichtungen.

Christen Gartmann von Safien Platz hatte über das Abendmahl gelästert:

«Ist bezüget durch oberkheitliche person, dz der Christen Gartmann schmächtlich wider dz heilige nachtmal geret habe dergestalten, wie dz ehr lesterlich gesagt, ehr welle dz bitzli bitzli brot dem geistlichen sölber lassen.»¹

Auch noch vierzig Jahre später wurde Vergehen gegen die kirchlichen Vorschriften streng geahndet. Thrina Gartmann von Camana in Safien musste sich folgendes vorwerfen lassen:

« Erstlich daß sy mit wunderlichen gebärden gewohnlich in besuchung deß hl. wort gottes instelle, eß seige eintwiders zu spat oder ehe dan daß die verrichtung deß hl. wort gottes oder daß gesang vollendet, vor anderen ehrlichen lüthen uß der kirchen gegangen und also verachtlicher weiß daß selbige visitiert..»²

¹ Safien 1658, Christen Gartmann von Safien Platz, 2.Zeugenaussage.

² Safien 1697, Cathrina Gartmann von Camana, 1.Indiz. Vgl. Anhang Nr. 16 S. 230f.

Über Martin Jon Martin Nut von Castrisch notierte der Gerichtsschreiber als erstes, «dass er *nit beten kann*».¹ Im ersten Indiz wider Barbla Claudi wurde hervorgehoben, dass sie «sich ungehorsam ingestelt, in dem sie die *kirchen nit besuocht* unnd andere gute sachen abgewichen (...»). Barbla soll gegenüber den «nehsten vetern», dem Dekan und der «ehr samen Obrigkeit» ungehorsam gewesen sein.² Ähnliche Indizien wurden gegen Nesa Sallaman von Waltensburg ins Feld geführt. Sie sei von Jugend auf ein «böß mensch» gewesen und habe «sich dem geistlichen alzeit (...) ungehorsam erzeugt (...»).³

Brida Jon Chasper von Rueun, die Schwester von Barbla,

«seige von alter hero ein boßhaftig weibspersohn gewest, von böser argwon, und habe ihro mundt unnutzlich verbrucht, wo sy hat spann (Streit) und zweytracht zwischent elhelüt khönnen thun, so hat sy nit spart, auch khein gottsförcht gehabt und nie in khirchen gangen».⁴

Der Landvogt des Hochgerichts Disentis, Johann Berther, trug am 14. November 1671 ins Protokoll ein, dass Maria Joss Jon Ping nicht oft in die Kirche gegangen sei. Ausserdem habe sie sich beklagt, «dz der herr Johan so vil von hexen werckh prediget, es herschet wol auch andere sünden».⁵ Diese unvorsichtige Bemerkung Marias meldete eine Zeugin der Obrigkeit. Maria Joss Jon Ping hatte es gewagt, Kritik an der Autorität der Kirche zu üben. Sie hatte damit ihren Widerstand gegen die Hexenverfolgung in Worte ausgedrückt. Diese mutige (oder leichtsinnige?) Frau brachte sich in Lebensgefahr. Und die Richter konnten darauf weitere Beweise sammeln, wie zum Beispiel, dass Maria bereits 1652 von Jon Padruet als Hexe denunziert worden war. Ausserdem war sie die Tochter von Thrina Joss Jon Ping, die 1652 als Hexe hingerichtet wurde.

Anna Loreng Jacob Loreng wusste noch folgendes über Maria Joss Jon Ping:

«Dz sie gehört haben sagen, dz die hexen mögen in der heiligen vatter unser nicht sagen: Verzeih unß unssere sünden, alß wir vergeben etc., die unß

¹ Gruob 1699, Martin J.M. Nut von Castrisch, Indizien.

² Gruob 1652, B. Claudi von Ilanz, 1. Indiz.

³ Waltensburg 1652, Nesa Sallaman, Indizien.

⁴ Waltensburg 1652, Brida Jon Chasper von Rueun, 1. Indiz.

⁵ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping von Waltensburg, 1. und 5. Indiz, 12. Zeugenaussage.

schuldig sindt, und sie alzeit nebent die (Maria) in der kirchen gesessen, aber dz wort habe sie alzeit nie mahlen gehört, dz sie gesagt habe.»¹

Die Familie Joss Jon Ping, Thrina, Maria und Barbla, wurden möglicherweise auch aus konfessionellen Gründen verfolgt. Eine Stelle in den Zeugenaussagen gegen Thrina Joss Jon Ping lässt darauf schliessen, dass sie Katholikinnen im reformierten Waltensburg waren. Der Ammann Matthis de Cadunauw gab zu Protokoll,

«dz die Thrina sol gesagt haben, wann sey ein hexß seye, so habe unsser lieben frawen (Muttergottes) sy gelehr, oder sy seige so gewuß ohne schuldt, alß unsser lieben frawen, ein weders habe sey gesagt.»²

Ein Mann, der offenbar in Konflikt mit den reformierten Predigern von Safien stand, war Alexander Hunger. Er, der wahrscheinlich 1659 geflohen war, soll die Prädikanten «Lügner» genannt haben. (Safien 1659, Alexander Hunger, Indizien. Über ihn gibt es nur Indizien, die ähnlich wie die Indizien gegen die sechs Männer, die 1658 geflohen waren, verfasst sind und mit den Bemerkungen enden, dass Alexander von verschiedenen Hexen denunziert worden sei.)

Im Jahre 1718 wurde im Protokoll über Anna dilg Ambrosi von Rueun unter anderm geschrieben, dass sie an zwei Sonntagen während des Gottesdienstes ausserhalb der Kirche gesehen worden sei.³ Menga Jon Christ Mathias von Laax soll an Ostern die Messe nicht besucht haben – deswegen wurde sie als Hexe verschrien.⁴

Wir behandeln nun kurz drei Fälle, die mit dem *Weihwasser* der Kirche in Rueun zu tun haben. Der Mesmer Marty Calluster sagte aus, dass er, als er vor vier Jahren zu Mittag läuten wollte, Thrina Chatz in der Kirche vorgefunden habe, obwohl die Kirchenpforte geschlossen gewesen sei. Im leeren Weihwasserbehälter habe er einen blauen Ring entdeckt, der im

¹ Waltensburg 1671, M.J.J. Ping, 17. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 213.

² Waltensburg 1652, Thrina Joss Jon Ping, 4. Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1718, A.d. Ambrosi von Rueun, 2. und 3. Zeugenaussage.

⁴ Laax 1672, M.J.C. Mathias von Laax, 3. und 5. Zeugenaussage. Vor dem Landvogt Montalta rechtfertigte sich Menga: Sie sei erst nach der Elevation (Wandlung des Brotes und des Weines und Emporheben der Hostie und des Kelches vor der Austeilung der Kommunion in der Messe) aus der Kirche gegangen. Zu Staderas sei sie niedergesessen, um zu essen. «In deme seige die Barbla sekhelmeister Gudeng von Flims khomen unnd sy gsehen, und anderst befindet eß sich nit, unnd hofe der herr landvogt werde anderst nit glauben.»

Stein eingezeichnet war und sich nicht entfernen liess.¹ Als der Mesmer Thrina deswegen zur Rede stellte, behauptete sie, dass die Knaben das Wasser aus dem Weihwasserstein geleert hätten. Auch Barbla Jon Chasper soll Weihwasser aus der Kirche in Rueun entwendet haben.² Anna Christ Lutzy hatte Eiswürfel, die aus dem Weihwasserstein gekratzt wurden, eingesammelt und nach Hause mitgenommen. «Wz sey habe thun dormit, möge er nit wüssen», fügte der Zeuge hinzu.³

Das geweihte Wasser ist ein Symbol der Reinigung vom Unreinen, von der Sünde (vgl. die Taufe). Es kann den Teufel und böse Geister vertreiben (Exorzismus). Die Richter waren sich einig: Die drei Frauen hatten das Weihwasser benutzt, um Hexenwerk zu betreiben!

Für einige Frauen strahlten die Kultgegenstände in der Kirche eine sicht- und greifbare Wirkung des Göttlichen aus.⁴ Elscha Mierer von Obersaxen soll der Torethe Bleichery, die mähen lernen wollte, den folgenden Ratschlag gegeben haben: Sie müsse

«die mehe sachen auff den althar under die altera thiechen (Altartücher) legen, wo der herr (Pfarrer) den kheilch (Kelch) steilt».

Elscha konnte jedoch ihre Nachbarin nicht davon überzeugen. Torethe verzichtete darauf, die Kunst des Mähens auf diese Art und Weise zu erlernen.⁵

Magie kam auch ins Spiel, wenn ein Partner gesucht wurde. Maria Joss Jon Ping von Waltensburg riet der Margreta dilg Josch Jacob Siewi folgendes, damit sie einen Partner finden könne:

«Wan du 9 mahl am heilligen fritag, willen alle 3 klockhen zu sammen leütten, umb dz hauß lauffen, werde dan ein jung knab kommen, den selben könne sie nemmen.»⁶

Maria soll diesen Ratschlag erteilt haben, als ihre Mutter Thrina noch lebte – also vor mindestens 19 Jahren! Ob sie jedoch Erfolg mit ihren Ratschlägen hatte, lässt sich bezweifeln:

¹ Waltensburg 1652, T. Chatz von Rueun, 1. Zeugenaussage.

² Waltensburg 1652, Barbla Jon Chasper von Rueun, 5. Bekenntnis.

³ Waltensburg 1652, A.C. Lutzy von Rueun, 8. Zeugenaussage.

⁴ Vgl. CHRISTOPH DAXELMÜLLER: Die Erfindung des zaubernden Volkes, in: Jahrbuch für Volkskunde 19 (1996), S. 79.

⁵ Obersaxen 1652, E. Mierer von Obersaxen, Zeugenaussagen.

⁶ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping, 8. Indiz und 1. Zeugenaussage.

«Zum 9ten habe sie auch gesagt: Wan zwey meitli in einer stuoben wehren und sich nacket außziehen und mit ihren hembter die stuoben hinder sich wünschtent, werde es alß dan zwey jungen kerliß kommen, den selben können sie nemmen.»¹

Auch Christen Bremen von Bäch in Safien gab den Junggesellen Ratsschläge, wie sie einen Partner finden könnten. Er (Christen) möchte

«wol etwz künsten künen (...) wen er wollte dz ein die meidlen holt werden (...) nemlich einer müsse 7 oder 9 morgent zuo innen gohn ein anderen nach, und alzeit daß erst dz letst wort in gleicher form mit ihnen reden und blut uß seinen henden gleichen lassen und es darzuo gebruchen.»²

Christen Bremen war ein Mann, der gerne seine Zauberkünste vorführte. Gemäss den Zeugen hatte er gesagt, dass er sich unsichtbar machen könne. Dies sei möglich, wenn man eine Katze auf eine bestimmte Art und Weise töten würde und ihre Augen im Hosensack trage:

«Item witer bewisen und bezüget bim eidt, wie ehr Christen Bremen vor ihnen zügen geret und gesagt habe, ehr wet seich künen unseichbar machen. Wen einer seich unseichbar machen wölle, so müsse einer einen katzen dz haubt und den schwantz grat in einer mol abschlachen und dan uß gmeltem katzen kopf die augen uß groben und sey by seich in den hossen behalten, so küne ehr den seich unseichbar machen.»³

In den Prozessakten der Gerichtsgemeinde begegnet uns ein anderer «Künstler», Alexander Hunger. Wie Christen Bremen hatte Alexander wahrscheinlich erfahren, dass gegen ihn ermittelt wurde und war geflohen. Ein Zeuge berichtete, dass Alexander Hunger geprahlt habe, dass er zwölf Stück Alpkäse in einem Tuch zusammenbinden und tragen könne.

«Ob welcher redt der züg (Zeuge) seich verwunderet habe, darbi ehrachte mit rechten mitlen weri dz unmöglich zu verrichten.»⁴

Weiter hatte Alexander behauptet, dass er folgende Kunststücke beherrsche: 1. Er könne ein Hosenband entzwei schneiden und die beiden Stücke wieder miteinander verbinden, ohne dass man wisse, wo das Hosenband entzwei geschnitten wurde. 2. Er könne ein leeres Blatt Papier gegen das Licht heben, dass man rote Buchstaben sehe, die man jedoch

¹ Waltensburg 1671, Maria J.J. Ping, 8.Indiz und 1.Zeugenaussage.

² Safien 1658, Christen Bremen, 1. Zeugenaussage.

³ Ebenda, 2. Zeugenaussage.

⁴ Safien 1659, Alexander Hunger, 3. Zeugenaussage.

nicht lesen könne. 3. Er könne eine kleine Kugel in den Mund nehmen und schlucken und diese dann zu den Augen hinauskommen lassen.¹

Catharina Christ Tomasch von Silgin hatte anscheinend an einem Sonntag dem Gottesdienst nicht beigewohnt. Am Nachmittag dieses Tages sei sie neben der Kirche gesessen,

«undt hernoch balt ein wenig besser auff gangen undt dorten 3 rings umb gangen und dan in den ring gestanden, darnoch widerumb zu der kirchen gangen und auff recht gestanden, gleich darnoch abermohlen herauff gangen undt 3 rings umb gangen (...».

Am selben Abend wurde ein Feuer unterhalb Lumbrein («ein orth genant Cresta de Cultira») gesehen, und man hörte ein Geigenspiel bis nach Silgin.² Dies waren die Anzeichen eines Hexentanzes!

In einer Welt, die vom Glauben an Hexen und Hexenkunst geprägt war, wiesen diese Ratschläge und Handlungen auf Verbindungen mit dem Reich des Bösen hin. Unter der Folter musste Maria Joss Jon Ping bekennen, dass der Teufel erscheine, wenn man solche magische Praktiken ausgeübe.

Der Alltag der Bergbauern war geprägt vom Glauben an Magie, wie auch David Meili bei seiner Untersuchung im Dorf Wasterkingen im Kanton Zürich festgestellt hat: «Hexengeschichten und Erzählungen von magischen Handlungen gehören zum Gesprächsstoff des Alltags und sensibilisieren das Bewusstsein für weitere Beobachtungen.»³

Im letzten Teil des 4. Kapitels wollen wir noch untersuchen, wie die Geistlichen Zauberei und Hexenwerk, das für sie in direktem Zusammenhang mit dem Wirken des Teufels stand, bekämpften und welche Rolle der Teufel bei den Dorfbewohnern spielte.

¹ Ebenda, 5., 6. und 8. Zeugenaussage.

² Lugnez (ohne Datum), C.C. Tomasch von Silgin, 2. Zeugenaussage.

³ MEILI: Hexen in Wasterkingen, S. 93..

4.6.5. Der Teufel in den Zeugenaussagen

Die Theologen und Dämonologen hatten einen engen Zusammenhang zwischen dem Teufel und den Hexen hergestellt. Die Hexen standen in einem Dienstverhältnis zum Teufel, wie ein Knecht zu seinem Herrn. Der Teufel befahl, den Menschen und Tieren Schaden zuzufügen und Nahrungsmittel zu verhexen. Er machte es möglich, sich in Tiere zu verwandeln. Er trat als der Gegenspieler Gottes auf. Wer die christliche Religion miss- und verachtete, begab sich in die Hände des bösen Geistes.

Um die Kraft des Teufels und die Werke seiner Agenten zu brechen, bedienten sich die katholischen Priester der Surselva – vor allem die Kapuziner – mit Vorliebe des *Exorzismus*. Die Funktion der Exorzisten wurde bereits im Kapitel 4.3.1 über den Schadenzauber an Personen erörtert. An dieser Stelle wollen wir noch einige Mittel erwähnen, welche die Priester zum Exorzieren (in den Protokollen heisst es: «exorzizieren»¹) benutzten.

Die Praktiken, welche die Geistlichen meistens anwandten, waren: über Menschen, Tieren und Gegenständen geistliche Texte zu lesen, ein Gebet zu sprechen oder den Segen zu erteilen. Damit der böse Geist vollständig ausgetrieben werden konnte, musste die Hexe manchmal anwesend sein. Urschla Hans Plasch von Tersnaus war dabei, als der Priester exorzierte.²

Ein Pfarrer empfahl einer Frau, welche glaubte, dass sie von Frona des Marty d'Ott von Lumbrein verhext worden sei, nach dem Exorzismus ein Bad zu nehmen.³ Wie der Pfarrer diese Empfehlung gemeint hatte, ist nicht ersichtlich. Entweder sollte das Badewasser eine zusätzliche Reinigung gegen das Hexenwerk oder vielleicht auch eine Reinigung vom Exorzismus sein.⁴

Auf das Geschirr, das Barbla Jöry Henny von Andiast «verunreinigt» (verhext) hatte, schrieb der Priester den Namen Jesu.⁵ Urschla Delbin von

¹ Siehe den Hexenhammer, 2. Teil zweite Hauptfrage Kap.6, S. 234-259: «Heilmittel in Form von erlaubten Exorzismen gegen alle beliebigen von Hexen angetanen Krankheiten, und von der Art, Behexte zu exorzisieren».

² Lugnez 1673, U.H. Plasch von Tersnaus, Zeugenaussagen.

³ Lugnez (ohne Datum), F.d.M. d'Ott von Lumbrein, Zeugenaussagen.

⁴ Die Kapuziner und die übrigen Geistlichen (katholischen und protestantischen) gerieten oft in Konflikt miteinander, MAISSEN: Die Drei Bünde 1647-1657.

⁵ Waltensburg 1652, B.J. Henny von Andiast, Zeugenaussagen.

Schluein nahm einen Säugling in die Arme. Das «inficierte» Kind wollte danach die Muttermilch nicht mehr trinken, so dass Pater Damiano riet, «Weihwasser und geweihte Palmen auf die Brust» zu legen. Um ein anderes Hexenwerk von Urschla zu bekämpfen, legte Pater Cristoforo in einem Haus «ein zedele ob der stuben thür»¹, damit wieder Frieden herrsche zwischen den Eheleuten. Jölli Schamun Loreng, der von Urschla Delbin einen «Schlag» mit der Hand auf die linke Schulter bekommen hatte, liess sich vom Pfarrer Beat exorzieren.² Ein Arzt von Ilanz empfahl einer Frau, ihren «malleficierten» Arm, den Trina Flury Capitschen von Sevgein verhext hatte, durch die Hilfe der Geistlichen heilen zu lassen. Um einem Kind, das durch Trina krank geworden war, zu helfen, bediente sich der Priester einer Reliquie.³ Die Zeugenaussagen über Frenna Rüödy aus Vals (1651) handeln vorwiegend von der kranken Agatha, die gar Selbstmordgedanken hegte. Frenna gab der Kranken «etwaß deingß», um es an den Hals zu hängen. Der Kapuzinerpater Martin, der über Agatha lesen wollte, fand das «Ding», das sich als ein Stück Lumpen entpuppte, in dem «ein feünger (Finger) alss ein mensch gstalt (...) als horig (...)» gewickelt gewesen sei. Der Kapuziner bezeichnete dies als «lauter hexsen werckh».⁴ Was mit Frenna und Agatha geschehen ist, sagen die Quellen nicht.

Ein bekannter Exorzist in der Surselva war der Disentiser *Benediktinerpater Karl Decurtins*. Dieser bekämpfte die Hexen mit grossem Eifer. Im Jahre 1678 liess ihn die Partei des Landammanns Nikolaus Maissen (der wahrscheinlich selber von Pater Karl der Hexerei beschuldigt worden war) vor den päpstlichen Vertreter in Luzern, Nuntius Cibo, zitieren. Pater Karl

¹ Zu den von Kapuzinern verteilten Amuletten: LENZ KRISS-RETTELBECK: Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens, München 1963, S. 46f.

² Laax 1654, U. Delbin von Schluein, 2., 3. und 6. Zeugenaussage. Die Kapuziner Damiano da Nozza und Cristoforo da Tuscolano waren als Missionare in Sagogn und Sevgein tätig, WILLI: Die Kapuziner-Mission in Romanisch Bünden, S.179. Pfarrer Beat a Cadronat Cadruvi war 1639-1647 Pfarrer in Degen, vgl. J. JACOB SIMONET, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, S. 65.

³ Laax 1732, T.F. Capitschen von Sevgein, Zeugenaussagen.

⁴ Möglicherweise handelt es sich um eine puppenähnliche Alraunwurzel, die als Talisman Glück und Geld bringen sollte. Im 17. Jahrhundert fand eine verstärkte Diabolisierung des Alraunglaubens durch die Geistlichkeit statt. So verdammte auch Bartholomäus Anhorn Alraun-Praktiken als teuflischen Götzendifferenz und Sünde, ANHORN, Magiologia, S. 886-889. Vgl. auch Enzyklopädie des Märchens, 9. Bd., Sp. 112-118 (Art. Mandragora von INES KÖHLER).

wurde zur Last gelegt, dass er drei Frauen bewogen habe, Hexenwerk dem Magistrat der Cadi¹ anzuzeigen. Wenn sie (die drei Frauen) dies nicht täten, würden sie schwere Sünden begehen. Weiter habe Pater Karl einigen Ratsherren mit dem Jüngsten Gericht gedroht, falls sie nicht gegen Hexen und Hexenmeister vorgingen. Der Benediktiner wolle auch die Beichte von behexten Personen anhören, um über sie den Exorzismus sprechen zu können. Abt Adalbert II. de Medell (1655-1696) nahm seinen Mönch in Schutz. Am 1. und 2. Juni 1678 fanden die Verhöre statt. Karl Decurtins gab zu, aufgrund einer Vollmacht des Abtes Exorzismus (Segnungen und Berührungen mit Reliquien oder mit Wein und Wasser, worin die Reliquien der Heiligen Placidus, Sigisbert oder Adalgott gelegt wurden) betrieben zu haben.²

Wenden wir uns nun der Figur des *Teufels* selber zu. Einige Stellen in den Quellen bringen zum Ausdruck, dass der Teufel durchaus als (unsichtbare) Gestalt unter den Menschen weilen konnte.

Urschla Delbin

«soll gegen den Brinkazi und seiner frauw gsagt haben in ein discurs, der teuffell leiche (leihe) auch gelt. Item dz die menschen den teüffel gar wohl sehen mögendt.»³

An die Macht des Teufels glaubte Mengia Fritli Pitschen:

«Weiters hat sie bekhdendt, dz ein mohl in ihr berg geweßen und uff den tach wollen gehen, da seige sie bald nider gfallen, hat alzeit vermeint,dz der teüffel habe ihren abgeworffen.»⁴

Kurz vor seiner Flucht im Jahre 1658 mahnte Christen Bandel von Gün in Safien seinen Sohn Hans, er solle seiner Mutter im Haus helfen, beten und er solle sich vor allem vor dem Teufel in acht nehmen, denn dieser sei ein «verfürer» und ein «bschisser». ⁵

¹ Das Gebiet zwischen Breil/Brigels und den Rheinquellen nennt man die Cadi (abgeleitet von Casa Dei = Gotteshaus).

² MÜLLER: Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, S. 37ff. Pater Karl Decurtins hielt sich offenbar nicht an die Bestimmungen, die das Priesterkapitel der Surselva im Jahre 1670 in Lumbrein festgelegt hatte, nämlich, dass die Geistlichen nur in Gegenwart einer dritten Person eine Frau exorzieren dürfen, S. 34.

³ Laax 1654, U. Delbin von Schluein, 7. Indiz. Vgl. Anhang Nr. 15 S. 224.

⁴ Waltensburg 1672, M.F. Pitschen von Andiast, 2. Bekenntnis.

⁵ Safien 1658, Christen Bandel, 4. Zeugenaussage.

Ein anderer Einwohner von Safien, Alexander Hunger, soll Bescheid über die Hexentänze und über den Geiger, der an diesen Tänzen aufspielte, gewusst haben. Ein Zeuge meldete der Obrigkeit das folgende Gespräch, das er mit Alexander gehabt hatte:

«(...) habe ehr züg geredt und gesagt, wie dz dz sonst wol ein wunderbarlichen handel und wäsen sein müsse, dz die zauperische menschen uff den häxen tentzen bywonent und da sölbstnen auch menschen uff solchen zauper dentzen gigent. Daruff habe er obgedachter Alexander gesagt und geret: an den häxen tentzen gigent keine menschen, sonderen der tüffel gigei innen da sölbstnen.»¹

Margreta Risch Pitschen von Laax soll vor zwanzig Jahren in der Kirche von Laax gesagt haben, sie glaube, dass sie Gott lästern müsse. Weiter habe sie erzählt, dass sie einen «Schatz» habe, der «khomen sey auß der höllen, er wolle, dz sy gott laugne, aber nit möge».² Es scheint, als wäre dies bereits der Beginn eines Bekenntnisses, das mit dem Abfall von Gott eingeleitet wurde. Bei diesem Zitat handelt es sich jedoch um eine Zeugenaussage.

Jon Padrut von Rueun hatte, um eine unbekannte Gestalt in der dunklen Nacht vertreiben zu können, gerufen: «Theüfel, theüfel, gang von danen.» Von seinem Nachbarn soll Jon verlangt haben: «Khom zu hilf, dan der theüfel wil mich hinweg tragen(...).»³ In einer anderen Zeugenaussage geht es um einen Kirschbaum. Jon Padrut sass auf diesem Kirschbaum, und eine Frau beschwerte sich darüber und behauptete, dass dies ihr Kirschbaum sei. Da habe Jon geantwortet:

«Wan der khriessbaum nit sein seige, so solle der theüfel ihm hinweg tragen, und angantz seige er aldo verschwunden (...).»⁴

Bei der Elster, die der Ammann Melcher Allig von Obersaxen gesehen hatte, handelte es für Urschla Wagauw nicht nur um einen Vogel, sondern um den Teufel:

«Nach dem ist die Urschla zu mier kommen und zu mier gesagt: Ehe, ier habet zeit gehab eich mit mier zu han habet, waß habet ihr gesech auff dem

¹ Safien 1659, Alexander Hunger, 7. Zeugenaussage.

² Laax 1672, M.R. Pitschen von Laax, 1. und 5. Zeugenaussage.

³ Waltensburg 1652, Jon Padrut von Rueun, 6. und 7. Zeugenaussage.

⁴ Waltensburg 1652, Jon Padrut von Rueun, 2. Zeugenaussage.

bolgcken. Der herr ammen sagt: Ich habt ein egekerst (Elster) gesechen. Die Urschla hat gesagt: Ehs ist der thelffel gesein.»¹

Im nächsten Beispiel geht es wahrscheinlich um Depressionen, unter denen Menga Jon Christ Mathias von Laax litt:

«Soll die Menga Jon Christ Mathiaß von Laax von deß Jelli Schamun Loreng frau sehr gerüembt sein, dz sy so andechtig sey, sy geantwortet: Ey waß soll ich andechtig sein, weilen sy dilg Setz Setz Nausch ganz und gar sey.»

Menga soll auch einmal in der Kirche geweint haben.² Sie glaubte also, sie gehöre dem «Setz Setz Nausch» (gemeint ist der Teufel: rom. sez = selber und il nausch = der Böse). Dies erinnert an den Fall des Stoffel Caduff von Luven, der «in der grossen abscheulichen sünde» gefallen war, weil er «us der christenheit ganz» sei. Diesen Schritt habe er getan «us einer grossen melancholie und krankheit». Stoffel wurde (nicht als Hexenmeister!) für zehn Jahre verbannt, sein Hab und Gut konfisziert.³

Es sei dahingestellt, ob wir es bei Margretha Risch Pitschen, Menga Jon Christ Mathias und Jon Padrut mit kranken Menschen⁴ zu tun haben. Ein kranker Mensch oder zumindest nicht völlig zurechnungsfähig war Jon Valentin John Marty von Vrin. In der Antwort der Verteidigung machten der Landammann Morezi Arpagauss und der Säckelmeister Cristoffell Casanova geltend, dass Jon Valentin eine «so einfellige, weiche und unverständige» Person sei, die «nit sein völlige verstand oder wissenschaft» habe.⁵

Die Richter kümmerten sich nicht um die Gesundheit dieses Mannes. Sie hatten auch kein Verständnis für die Phantasien eines Kindes, wie das Beispiel des Hexenprozesses gegen Barbla Christ Waulser von Waltensburg zeigt. Gegen die 13-jährige Enkelin von Thrina Joss Jon Ping gibt es nur zwei Zeugenaussagen. Das Mädchen lebte voll in der Hexenwelt.

¹ Obersachsen 1652, Urschla Wagauw, Zeugenaussage vom Ammann Melcher Allig. Vgl. Anhang Nr. 12a S. 209.

² Laax 1672, M.J.C. Mathiass von Laax, 1. Zeugenaussage.

³ Kriminalurteil vom 22.8.1678 in der Gruob, Zitat nach der Abschrift vom Jahre 1828.

⁴ Martin Jon Martin Nut, der manchmal in der Nacht schrie und an die Wand schlug, war wohl krank und litt unter grossen Schmerzen. Gruob 1699, M.J.M. Nut von Castrisch, 3. Zeugenaussage.

⁵ Lugnez 1699, Jon Valentin John Marty, Antwort der Verteidigung. Vgl. Anhang Nr. 18 S. 242..

«Soll sein enigkliche mit nammen Barbla gesagt haben einmal dz sy noch Seet (Siat) gangen sint sammpt der groß muoter und Thrina Spescha: Wann mir aldo heten der mit die geißfues, so wurden wir schwint genn Seet seyn.»

Thorthe Joss Chasper erzählte folgendes über Barbla:

«Seige deß weibs enigkliche mit nammen Barbla under deß podistat huß gesessen mit einer grossen hufen khinder, dz meidtly habe ein popelle uf die armen khann, sich gewieget und gesungen. Sey und sein großmuoter giengen znacht zum finster us und stellen ein bösmma (Besen) neb der bässy Maria, dz sy nit spüre, und sy giengen im himmelreich und hinab in hell, und thanzen in der hell, sige vil hüpscher weder in himmel (...) Ein mal seigen sey zu Nustein gewest, vil leüt, und haben ghulfen demm herrn ammen Jacob steinen uflessen, und dz meidtly habe do so schlechtlich geredt, dz sey haben beyde vonn denn guot thun hinweg gechen (...).»¹

Vor vier oder fünf Jahren habe Barbla «so schlechtlich» geredet, d.h. ungefähr im Alter von acht Jahren. Das kleine Mädchen setzte sich auf seine Weise mit der Welt der Erwachsenen auseinander, einer Welt, die tief vom Glauben an den Teufel, an Himmel und Hölle geprägt war. Für die Obrigkeit bedeutete es Gotteslästerung, wenn die kleine Barbla sang, dass es in der Hölle «vil hüpscher» als im Himmel sei. Die 13jährige Barbla Christ Waulser wurde im gleichen Jahr wie ihre Grossmutter Thrina Joss Jon Ping festgenommen und als Hexe hingerichtet. Es gibt nur die obgenannten Aussagen gegen das dreizehnjährige Mädchen. Warum sie schliesslich sterben musste, bleibt ein Geheimnis. Vermutlich wurde sie nicht gefoltert, denn ein Bekenntnis liegt nicht vor. Wollten die Behörden von Waltensburg die beiden Frauen Thrina und ihre Tochter Maria Joss Ping Ping mitsamt der Enkelin von Thrina loswerden? Oder waren die Behörden sogar überzeugt, dass das kleine Mädchen eine Hexe war? Kinder wurden immer wieder Opfer der Hexenverfolgung. Die Schriftstellerin Eveline Halser hat die Akten von sieben Kindern, die zwischen 1652 und 1654 in Luzern hingerichtet wurden, untersucht. Drei dieser Kinder, deren Schicksal im Roman «Die Vogelmacherin» beschrieben werden, mussten im Alter zwischen 11 und 15 Jahren sterben. Erst im 17. Jahrhundert wurde die Doktrin von der körperlichen Schwachheit und mentalen Debilität der Frauen auf die Kinder ausgeweitet. Diese theologisch und medizinisch fundierte Lehrmeinung bestimmte das Handeln der Obrigkeit: Hexenpro-

¹ Waltensburg 1652, T.J.J. Ping, 2. und 19. Zeugenaussage. Vgl. Anhang Nr. 13 S. 217.

zesse gegen Kinder gehörten genauso zur historischen Realität wie Predigterzählungen von der Schlechtigkeit zaubernder Kinderhexen.¹

Das Volk war mit der Dämonologie der Gelehrten durch Predigt und Katechese vertraut geworden. Ein Grund war unter anderem, dass die Bekennnisse der Hexen und Hexenmeister öffentlich verlesen wurden. Der Teufel war in der Glaubenswelt der Menschen der Frühen Neuzeit allgegenwärtig, wie Jean Delumeau schreibt: «Die Hölle, ihre Bewohner und Kreaturen (...) (fesselten) (...) zu Beginn der Neuzeit und nicht im Mittelalter in höchstem Masse die Vorstellungskraft des abendländischen Menschen.»²

Die Obrigkeit fühlte sich verpflichtet, dem Treiben des Teufels und seiner Agenten ein Ende zu bereiten. Dies war jedoch nicht immer leicht. Um dem Treiben des Teufels auf die Schliche zu kommen, gab es eine wirkungsvolle Methode: Die Folter. Nicht umsonst wurde die Folterkammer der «Ort der Wahrheit» genannt.

¹ So auch bei ANHORN, Magiologia, S. 688. Zur Dämonisierung von Kindern: CHRISTOPH DAXELMÜLLER: Zauberpraktiken. Eine Ideengeschichte der Magie, Zürich 1993, S. 206-210. HARTWIG WEBER: «Von der verführten Kinderzauberei». Hexenprozesse gegen Kinder im alten Württemberg, Sigmaringen 1989.

² DELUMEAU: Angst im Abendland, Bd. 2 S. 369.